eTHB - Erläuternde Bemerkungen

zum gemeinsamen elektronischen Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammern

Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Kärnten.

Innovative Kommunikation zwischen Rechtsanwalt, Rechtsanwaltskammer und Bank.

(Stand Juli 2026)

DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

THEMEN

- Neuerungen im eTHB 2025
  - Überblick
  - Information an Drittfinanzierer
  - Änderungen in der Schnittstelle V 1.4
- Grundlagen eTHB
  - Szenarien / Prozessablauf / Meldungstypen / Personenrollen
  - Best practices / Legitimierung / Beispiele
  - Validierungscode beim Kontoverfügungsauftrag
  - Praktischer Ablauf
  - Änderungsmeldungen / Verbesserung von Meldungen
  - Häufig gestellte Fragen (FAQs)
- Geschäftsregeln

Neuerungen im eTHB 2025

Neuerungen im eTHB 2025 (1/2)

- Umsetzung der Möglichkeit zur Verständigung von Drittfinanzierern über die Registrierung und dem Abschluss von Treuhandschaften samt Geldbewegungen auf dem Treuhandkonto.

- Reduktion der Papierformulare auf
  - Informationsblatt (Beilage ./1),
  - Kontoverfügungsauftrag (Beilage ./2)
  - Abschlussmeldung (Beilage ./3).

- Vereinheitlichung der verschiedenen Kontoverfügungsaufträge inkl. Änderungsmeldungen (Beilage ./3, ./3a und ./4) in ein Formular.

Neuerungen im eTHB 2025 (2/2)

- Anpassung des Kontoverfügungsauftrags
  - Begünstigte muss Inhaber des per Kontonummer/IBAN bekanntgegebenen Kontos sein;
  - Entbindung des Bankgeheimnisses gegenüber Drittfinanzierer.

- Entfall Ausnahmebestimmung Treuhandschaften nicht elektronisch melden zu müssen (Punkt 7.8.5. des eTHB).

- Reduktion der Begründungen von Übernahmeerklärungen auf Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge.

- Legistische Anpassungen, insbesondere Klarstellungen von Bestimmungen (insb. Punkte 8.1., 9.7).

- Zur Vereinfachung von Grundbuchsangelegenheiten können Vertreter von Treugebern als eigene Person gemeldet werden (z.B. für Verlassenschaften, Erwachsenenvertretungen relevant). Bezeichnungen wie, bsp. Manfred Mustermann vertr. d. KM Anna Fürsorglich, sind nicht mehr erforderlich/gewünscht.

eTHB 2025 - Überblick

Die Änderungen des eTHB 2025 liegen im Wesentlichen

- in der Optimierung der bisherigen Prozesse und
- Implementierung der Information an den Drittfinanzierer über dessen ausdrücklichen Wunsch.

Die Treuhänder können die bereits gelernten und in diesem Dokument beschriebenen Prozesse weiter verwenden. Vor allem die Reduktion der verschiedenen Kontoverfügungsaufträge sollen den Treuhändern eine Erleichterung bringen und Fehlermöglichkeiten reduzieren. Hier sind die Softwarehersteller gefordert, dem Treuhänder nur das in der Fassung und Ausprägung korrekte Formular zu liefern.

Es gibt keine den Validierungscode betreffende Änderungen!

eTHB 2025 - Ziele

Die Rechtsanwaltskammern haben es sich zum Ziel gesetzt, mit den am Treuhandbuch beteiligten Personen noch Möglichkeit elektronisch zu kommunizieren, nachdem

- die postalische Zustellung teuer und langsam ist;
- die Rechtsanwaltskammer bei elektronischer Zustellung über einen Zustellnachweis verfügt.

Die Treuhänder sind daher angehalten, die Treugeber davon in Kenntnis zu setzen, dass mit ihnen elektronisch über die Plattform context® sicher, vertraulich und schnell kommuniziert wird.

context
confidential client communication

Die Rechtsanwaltskammern werden (soweit bislang noch nicht beschlossen, zukünftig) bei postalischer Zustellung – analog zum Grundbuch – erhöhte Gebühren vorschreiben.

eTHB 2025 - Informationen an Drittfinanzierer (1/2)

Drittfinanzierer haben nunmehr die Möglichkeit,

- direkt von der Rechtsanwaltskammer von einer Registrierung und Beendigung einer Treuhandschaft informiert zu werden;
- Kontoauszüge vom treuhandkontoführenden Kreditinstitut anzufordern.

Siehe Punkte 5.10, 8.4, 10.1 und 13.2 des eTHB 2025.

Voraussetzungen für Drittfinanzierer:

Der Drittfinanzierer muss schriftlich unter Angabe eines ADVM-Codes (Z-Code) die Informationen

a) der Registrierungsbestätigung sowie Abschlussmeldung

b) der Freigabe der Kontoauszüge

beim Kreditinstitut (Treuhandbank) anfordern.

eTHB 2025 - Informationen an Drittfinanzierer (2/2)

Verpflichtungen Treuhänder:

Der Treuhänder hat die Anforderung des Drittfinanzierers per *Erstmeldung* (bzw. nachträglich per Änderungsmeldung zur Erstmeldung) der Rechtsanwaltskammer zu melden.

Der Treuhänder ist verpflichtet, im Treuhandvertrag das treuhandkontoführende Kreditinstitut vom Bankgeheimnis gegenüber dem Drittfinanzierer hinsichtlich der Ein- und Auszahlungen auf bzw. vom Anderkonto zu entbinden (siehe Punkt 10.1 des Statuts) und mittels Kontoverfügungsauftrag das treuhandkontoführende Kreditinstitut zu informieren.

Verpflichtungen Rechtsanwaltskammer als Meldestelle

Die Rechtsanwaltskammer informiert den Drittfinanzierer elektronisch mittels TLDZ über die Registrierung sowie den Abschluss einer Treuhandschaft und legt die Daten des Grundgeschäfts einschließlich des Treuhanderlags sowie der Treugeber offen.

eTHB 2025 - Änderungen in der Schnittstelle zum eTHB (1/3) V 1.4

Soferne nachfolgend keine Information zur einer Einschränkung hinsichtlich einzelner Statute erteilt wird, gelten diese Änderungen der Meldungen für sämtliche Statute.

Erstmeldung / Änderungsmeldung zur Erstmeldung

In Umsetzung des Punktes 9.1. gibt es nunmehr – nachdem das Referenzfeld nur 24 Zeichen kurz ist – ein eigenes Feld für die Angaben zum Grundgeschäft. Dieses ist typisiert und kann folgende Werte aufweisen:

- Kaufvertrag
- Entgegennahme einer Ausgleichszahlung (EheG)
- Vermögensübernahme und Verwendung
- Sonstiges

  Bei Angabe von „Sonstiges“ ist das Grundgeschäft verpflichtend individuell anzugeben (Länge 100 Zeichen)

eTHB 2025 - Änderungen in der Schnittstelle zum eTHB (2/3) V 1.4

Erstmeldung / Änderungsmeldung (nur im eTHB 2025 und nachfolgende Statute)

Gemäß Punkt 9.2. des eTHB wird die schon bisher in der Schnittstelle vorhandene Personenrolle „Drittfinanzierer" aktiviert. Für die elektronische Verständigung ist zwingend der ADVM-Code zu übermitteln.

Damit die Rechtsanwaltskammer den Drittfinanzierer verständigen kann, sind die Angaben zu

- Verständigung Drittfinanzierer
- Entbindung Bankgeheimnis

zwingend mit Ja/Nein zu beantworten.

eTHB 2025 - Änderungen in der Schnittstelle zum eTHB (2/3) V 1.4

Kontoverfügungsauftrag

Beim Treugeber-Begünstigten muss nicht mehr zwingend eine Bankverbindung angegeben werden. Es muss jedoch zwingend ein Begünstigter (Treugeber-Begünstigter oder sonstiger Begünstigter) eine Bankverbindung haben.

Übernahmeerklärung

Die Rechtsgründe für die Übernahme werden auf

- Einzelrechtsnachfolge
- Gesamtrechtsnachfolge

reduziert.

Ab 01.01.2025 werden bei Übernahme der Treuhandschaft von der Rechtsanwaltskammer die der Erstmeldung zugrundeliegenden Daten an den neuen Treuhänder zurückgeliefert.

Grundlagen eTHB

Szenarien des eTHB

Szenario 1 (Phase 1)	**Szenario 2** (Phase 2)	**Szenario 4** (Phase 3)
Kommunikation zwischen allen Teilnehmern am eTHB erfolgt (wie bisher) unstrukturiert, d.h. per Fax, Post, eMail. Teilnehmer erhalten mit Ausnahme der Registrierungsbestätigung der Erstmeldung keine Erledigungsbestätigungen. Nur noch in Ausnahmefällen zulässig, Einholung einer **befristeten Ausnahmebewilligung** gemäß Punkt 7.8.5. des Statuts erforderlich	Kommunikation zwischen *Anwälten und RAKs* erfolgt mittels strukturierter Daten im Wege der TLDZ bidirektional inkl. Erledigungsbestätigungen. Kommunikation zu den Banken erfolgt unstrukturiert, d.h. per Post. Kontoeröffnung erfolgt mittels Formularen.	Kommunikation zwischen *allen Teilnehmern* am eTHB erfolgt mittels strukturierter Daten im Wege der TLDZ bidirektional inkl. Erledigungsbestätigungen. Kontoeröffnung elektronisch, ohne Formulare. <u>Voraussetzung:</u> Bank muss am eTHB teilnehmen.

- Treuhänder entscheidet durch Wahl des Kreditinstitutes, ob Treuhandschaft in Szenario 2 oder Szenario 4 abgewickelt wird;
- ein Szenarienwechsel innerhalb einer Treuhandschaft ist nicht möglich!

ℹ Das Szenario 4 ist eine Weiterentwicklung und Vereinfachung von Szenario 3 (Phase 3), um den Banken die Teilnahme am eTHB zu erleichtern.

Prozessablauf des eTHB (vereinfachte Darstellung)

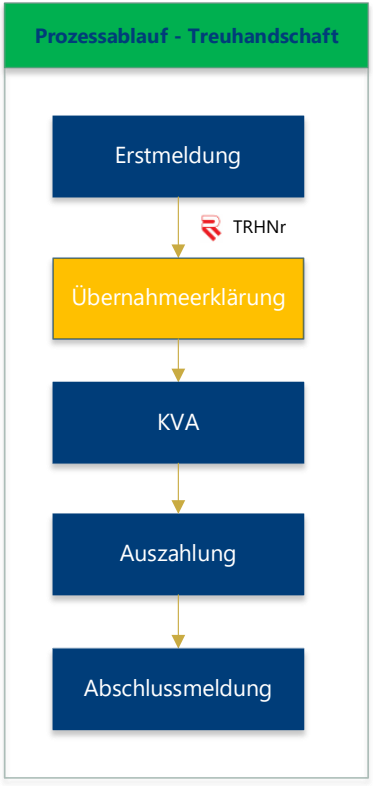

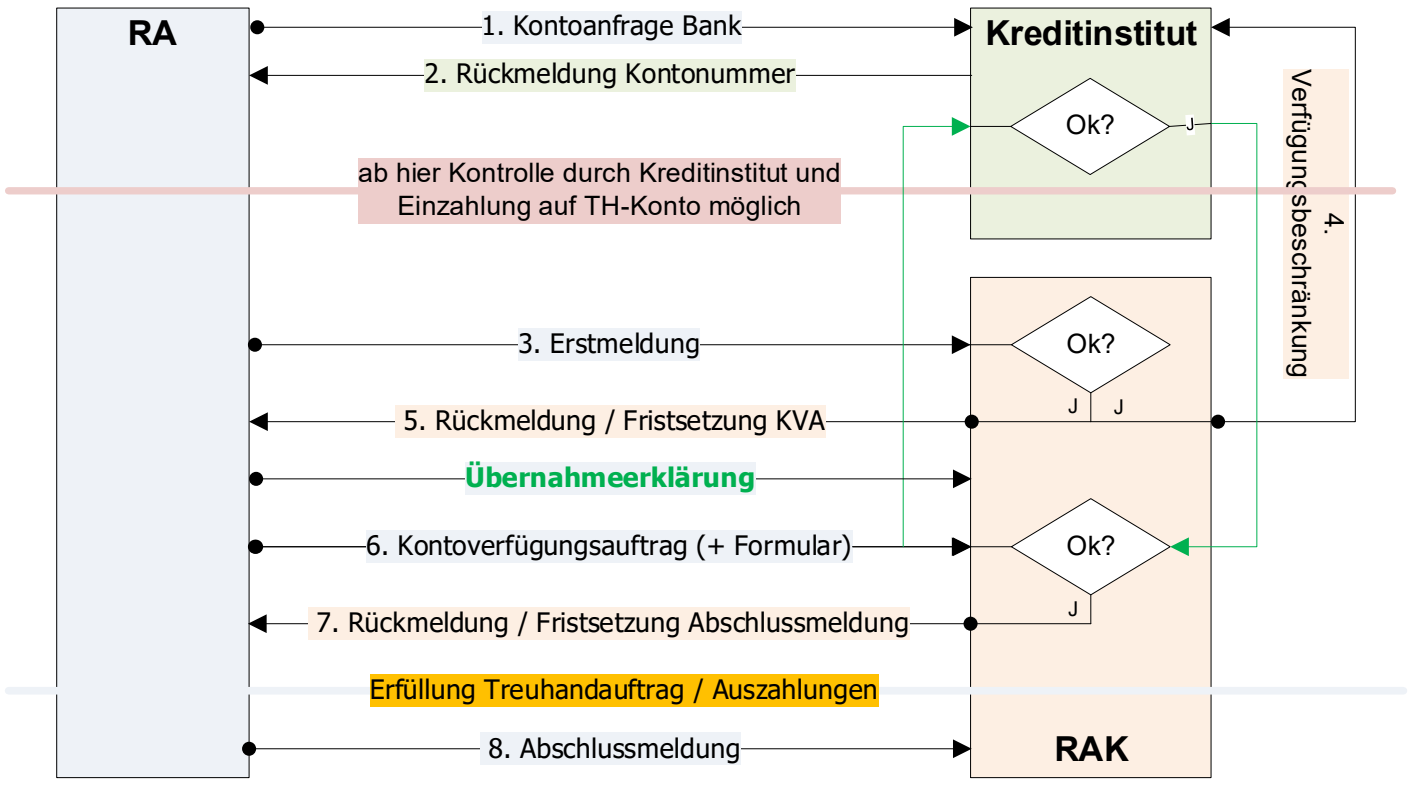

Meldungstypen

- Erstmeldung (Änderung der Erstmeldung)
  - ➢ Registrierung der Treuhandschaft

- Kontoverfügungsauftrag (Änderung des Kontoverfügungsauftrags)
  - ➢ Meldung über die Übernahme der Dispositionskontrolle durch Kreditinstitut

    (Auszahlung kann nach allseitiger Unterfertigung des KVAs erfolgen, sohin schon vor Übermittlung des KVA an RAK)

- Übernahmeerklärung
  - ➢ Erklärung über die Übernahme einer bereits gemeldeten Treuhandschaft durch einen neuen Treuhänder (= Erstmeldung des neuen Treuhänders)

- Abschlussmeldung
  - ➢ Erklärung über die Erledigung der Treuhandschaft

Übernahme einer Treuhandschaft im eTHB

Voraussetzung

- neuer Treuhänder schließt mit allen bisherigen Parteien
  - übergebender Treuhänder
  - Treugeber
  - Drittfinanzierer

  eine schriftliche Vereinbarung über die Übernahme der (gemeldeten) Treuhandschaft
- neuer Treuhänder vereinbart mit Kreditinstitut die Übernahme des Treuhandkontos
- neuer Treuhänder meldet die Übernahme der Treuhandschaft an die RAK (= Übernahmeerklärung)

➔ Die Übernahmeerklärung hat nur deklarativen Charakter

➔ übergebender Treuhänder braucht keine Abschlusserklärung mehr senden; die erfolgt automatisch mit Übernahme der Treuhandschaft durch den neuen Treuhänder

Personenrollen im eTHB

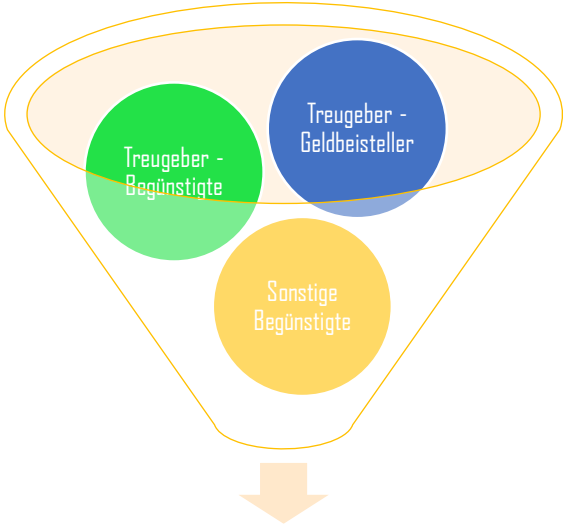

Die **Anzahl** der jeweiligen Personen in den einzelnen Rollen sind eben sowie wie deren Bankverbindungen **unlimitiert**!

Treugeber (gemäß der Begriffsbestimmung des eTHB) sind Parteien des der Treuhandschaft zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts;
z.B. **Geldbeisteller**, idR Käufer, Übernehmer, ...
Begünstigter, idR Verkäufer, Übergeber, ...

Sonstige Begünstigte sind jene, die an der Treuhandvereinbarung nicht teilnehmen z.B. Finanzamt, Pfandgläubiger, ...

Auch **einseitige Treuhandschaften** sind möglich und meldepflichtig. Wenn es zwar einen Treugeber-Geldbeisteller gibt, jedoch keinen Treugeber-Begünstigten, sondern nur einen sonstigen Begünstigten, so fällt hier die Treuhandvereinbarung mit dem Grundgeschäft zusammen.

Drittfinanzierer sind keine Treugeber beim Grundgeschäft, sondern sonstige Begünstige im Falle der Rückabwicklung. Über deren Wunsch sind sie von der RAK über die Registrierung einer Treuhandschaft und dessen Abschluss zu informieren.

Personenrollen - Drittfinanzierer

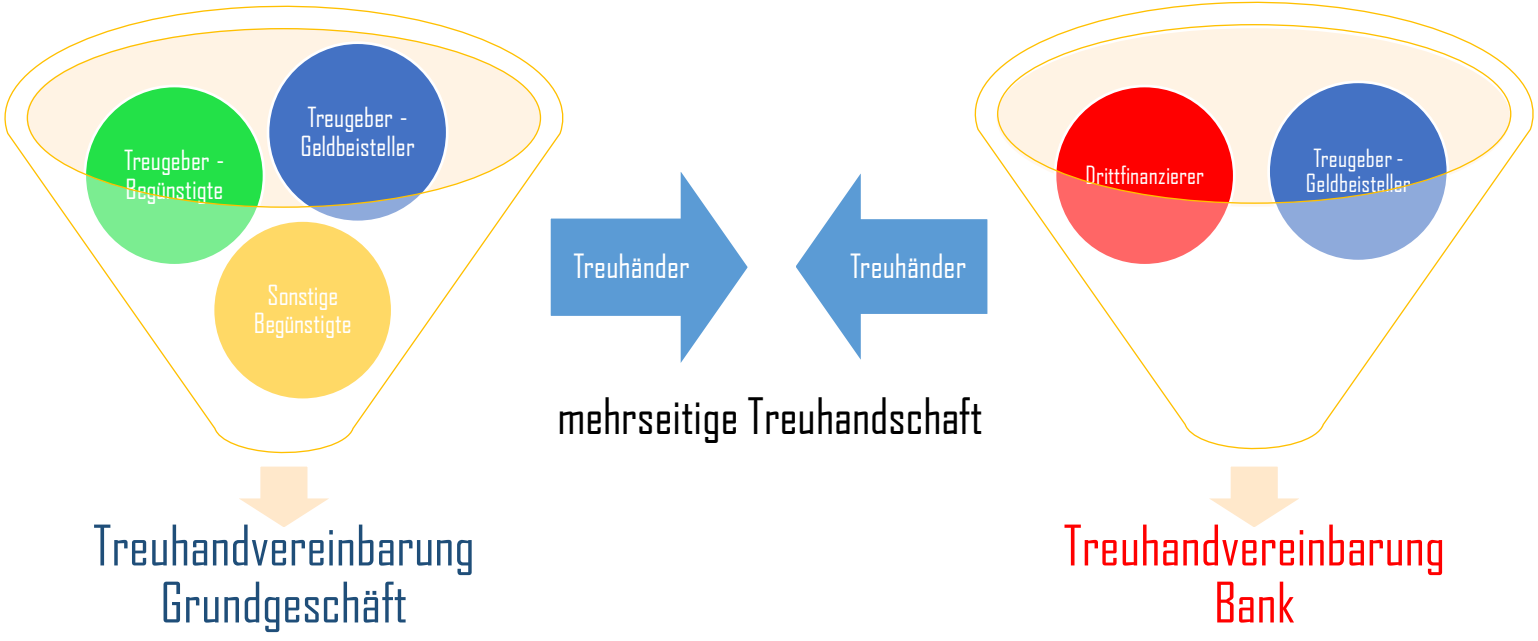

Es bestehen hier **zwei gesonderte** Treuhandschaften mit identem Treuhänder!

Best practices - Allgemein

- Bereits bei Übernahme der Treuhandschaft sollte der Treuhänder **sämtliche** hiefür erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere Identitätsdaten inkl. E-Mail-Adresse und Kontoverbindungen erheben und Informationsblatt (Beilage ./1) erstellen und an Parteien ausfolgen.

- Legitimationsurkunden nach Möglichkeit im TH-Modul sofort scannen (PDF, max. Auflösung 200 DPI) und der jeweiligen Person zuordnen.

- Im Regelfall sollten die Treugeber nur einmal zur Unterschrift in die Kanzlei kommen müssen und zu diesem Termin neben dem Kaufvertrag und der Treuhandvereinbarung (gesondert oder in der Haupturkunde) auch den Kontoverfügungsauftrag unterschreiben.

- Sofern alle wesentlichen Daten im Treuhandmodul erfasst sind, kann der Kontoverfügungsauftrag vollständig ausgefüllt (unterzeichnungsreif) ausgedruckt werden.

Best practices – context®

- Jeder Treugeber erhält vom Treuhänder bereits **bei Übernahme der Treuhandschaft** das Informationsblatt (Beilage ./1) ausgehändigt (Punkt 7.4. des eTHB). Das Informationsblatt enthält rechts oben den für den Treugeber persönlichen Auskunftscode. Der Auskunftscode ist ausnahmslos für alle Treugeber (auch jene die über context® nicht verständigt werden können/wollen) im Zuge der Erstmeldung bekannt zu geben.

- Der Auskunftscode dient einerseits zum Ausweisen gegenüber der Rechtsanwaltskammer, wenn man Informationen über die gemeldete Treuhandschaft einholen möchte, andererseits als **Kennwort** zum Abholen der von der Rechtsanwaltskammer zugestellten Nachrichten.

- Jedem Treugeber wird, wenn seine E-Mail-Adresse gemeldet wird, von der Rechtsanwaltskammer ein E-Mail gesendet, mit dem er davon verständig wird, dass eine Nachricht zu einer gemeldeten Treuhandschaft zum Abholen bereit gestellt wurde. Über den im E-Mail angeführten Hyperlink kann der Treugeber nach Eingabe seines Kennwortes (= Auskunftscode) die Nachricht abholen.

Daten der Treugeber

Natürliche Personen	Juristische Personen
Vorname, Nachname, akademische Grade (nicht jedoch Berufstitel)	Firmenwortlaut
Geburtsdatum Sozialversicherungsnummer (für eTHB nicht erforderlich)	Firmenbuchnummer (soweit vorhanden) (sonstige Registernummern, wie Vereinsregister werden dzt. nicht unterstützt, es sind hiefür Legitimationsurkunden beizuschließen)
Beruf	Branche (siehe Branchenliste, soferne im THB-Modul nicht implementiert)
Land, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, ...	
vollständige Legitimationsdaten (Ausweistyp, Nummer, Aussteller, Ausstellerland, Ausstellungsdatum, Geburtsort, Geburtsland, optional Gültigkeitsdatum)	Legitimationsdaten des vertretungsbefugten Organs, soweit erforderlich (siehe links)
Bankverbindungen (Empfehlung: für allenfalls notwendig werdende Rücküberweisungen, z. B. bei einvernehmlicher Vertragsaufhebung, sind auch die Bankverbindungen der Treugeber-Geldbeisteller zu erheben.)	

Best practices - Treuhandschaft - Legitimierung (1/6)

- Geldwäschebestimmungen (§ 8a ff RAO) verpflichten den Rechtsanwalt, die Identität seiner Partei und jene des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 8d RAO) festzustellen und zu prüfen.
- Ausweise mit abgelaufener Gültigkeitsdauer werden von zahlreichen Banken als nicht zur Identifizierung geeignet. Beachten Sie jedoch diesbezüglich die Hinweise auf der nächsten Seite. Einreisebestimmungen haben für die Gültigkeit gem. BWG keine Relevanz!
- Bei fehlendem/unvollständigem Geburtsdatum weiteren Nachweis einfordern.
- Bei fehlender Unterschrift (z.B. bei rumänischen und slowakischen Personalausweisen) sind zusätzliche Dokumente einzufordern: weiteren amtlichen Lichtbildausweis, Heiratsurkunde oder beglaubigte Unterschrift.
- Geburtsort und/oder Staatsbürgerschaft fehlt bzw. fehlen - bei Ausländern verpflichtend zusätzliche Dokumente einfordern; bei Inländern bei Zweifel an den Angaben.
- *Beruf* bei natürlichen Personen und *Branche* bei juristischen Personen sind zu erfassen (siehe Branchenliste auf Website der Rechtsanwaltskammer).

Best practices - Treuhandschaft - Legitimierung (2/6)

Nach der Judikatur des VwGH zum BWG können bei Unbedenklichkeit auch abgelaufene Lichtbildausweise zur Identifizierung herangezogen werden (vgl VwGH 09.09.2013, 2011/17/0336, zu § 40 BWG). Die FMA hat in ihrem jüngsten GW-Rundschreiben mit ausdrücklicher Referenzierung auf den VwGH festgehalten, dass auch amtliche Lichtbildausweise, deren Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist, zur Identifizierung herangezogen werden können, wenn sie unbedenklich sind. Für die Beurteilung eines amtlichen Lichtbildausweises als geeigneter Identitätsnachweis sei nicht lediglich auf die Gültigkeitsdauer des Dokumentes abzustellen, sondern auf dessen Tauglichkeit (positiver Abgleich Kopfbild mit der sich ausweisenden Person, Abgleich der Unterschriften etc. ist möglich). Insbesondere wenn keine Änderungen bei den relevanten Identitätsdaten der zu identifizierenden Person festgestellt werden, sei einem abgelaufenen amtlichen Lichtbildausweis nicht automatisch die Eignung zum Identitätsnachweis genommen (vgl. FMA-Rundschreiben 09/2018 vom 18.12.2018, Rz 59; https://www.fma.gv.at/fma/fma-rundschreiben/). – Manche Banken betreiben in der Praxis de facto „gold plating".

Nachstehende Tabellen stellen die Anforderungen an das eTHB dar. Für andere Causen (z.B. nach dem Grundbuchsgesetz) ist gesondert zu prüfen, welche Legitimationsurkunden notwendig sind.

Best practices - Treuhandschaft - Legitimierung – natürl. Personen (3/6)

- Inländer

mögliche Ausweisarten	Anmerkung
Österreichischer Reisepass	
Österreichischer Personalausweis	
Österr. sonstiger amtl. Lichtbildausweis	sämtliche Kriterien des FM-GwG müssen vorhanden sein

Praktischer Ablauf Treuhandschaft - Legitimierung – natürl. Personen (4/6)

- Minderjährige

mögliche Ausweisarten	Anmerkung
eigener amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass)	
amtlicher Lichtbildausweis des gesetzlichen Vertreters und Geburtsurkunde des Minderjährigen	ab 14. Geburtstag verpflichtend eigener amtlicher Lichtbildausweis, wenn im eigenen Namen handelnd

Best practices - Treuhandschaft - Legitimierung – natürl. Personen (5/6)

- Ausländer

mögliche Ausweisarten	Anmerkung
Reisepass	
Personalausweis	*laut Banken: nur bei Bürgern aus einem EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweiz*
Lichtbildausweis für EWR-Bürger der Rep. Österreich	(grün)
Daueraufenthaltskarte der Rep. Österreich	für Angehörige eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers (grün)
Aufenthaltskarte der Rep. Österreich	für Angehörige eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers (grün)

Best practices - Treuhandschaft - Legitimierung – natürl. Personen (6/6)

- Asylwerber und Flüchtlinge

mögliche Ausweisarten	Anmerkung
Reisepass	
Konventionsreisepass (Reiseausweis 1951)	Staatsangehörigkeit: jenes Land, in das die Person lt. Dokument nicht einreisen darf. Andernfalls ist explizit „Staatenlos" angeführt
Fremdenpass	
Aufenthaltsberechtigungskarte gem. § 51 AsylG	Ausstellungsdatum darf max. 5 Jahre zurückliegen
Karte für subsidiär Schutzberechtigte gem. § 52 AsylG	Ausstellungsdatum darf max. 5 Jahre zurückliegen
österreichische Aufenthaltstitel	z.B. Aufenthaltsbewilligung, Rot-Weiß-Rot-Karte, Blaue Karte EU, Niederlassungsbewilligung, Daueraufenthalt

Best practices - Treuhandschaft - Legitimierung – juristische Personen

- grundsätzlich ist auch bei juristischen Personen eine Legitimationsurkunde (PDF) erforderlich!

- **Ausnahmen:**

Branche	Anmerkung
im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen	Firmenbuchnummer ist zwingend anzuführen Format: FN123456y (keine Leerzeichen!!)
Bundeskammern (Berufs-u. Interessensvertretungen)	
Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden)	
Länderkammern (Berufs- u. Interessensvertretungen)	
Religionsgemeinschaft anerkannt	
Sozialvers. Pensions-,Kranken-u. Unfallvers.anstalt	

Treuhandschaft – Beispiel 1

Beispiel 1:

A ist Eigentümer der Liegenschaft L. Die Liegenschaft L ist lastenfrei. A verkauft an B die Liegenschaft zum Kaufpreis von € 100.000,00. Der Kauf soll über eine Treuhandschaft abgewickelt werden. A muss ImmoESt bezahlen.

Frage 1: Welcher Person ist welche Treuhandrolle zuzuweisen?

Treugeber sind A und B. B ist Treugeber-Geldbeisteller, A ist Treugeber-Begünstigter. Das Wohnsitzfinanzamt für A ist „Sonstiger Begünstigter".

Frage 2: Für welche Personen sind Bankverbindungen im Kontoverfügungsauftrag anzuführen?

1) Verpflichtend: für den Verkäufer A als Treugeber-Begünstigter (Kaufpreis zuzüglich Zinsen abzüglich Spesen § 43 RL-BA).
2) Verpflichtend: für das Wohnsitzfinanzamt als Sonstiger Begünstigter (ImmoESt).
3) Empfohlen: für den Käufer B als Treugeber-Geldbeisteller, um bei Rückabwicklung des Rechtsgeschäftes den Treuhanderlag zurück überweisen zu können.

Treuhandschaft – Beispiel 2

Beispiel 2:

A ist Eigentümer der Liegenschaft L1, B ist Eigentümer der Liegenschaft L2. Beide Liegenschaften sind unbelastet. A und B tauschen ihre ungleich bewerteten Liegenschaften. B leistet A zum Wertausgleich eine Aufzahlung von € 50.000,00. Der Tausch soll über eine Treuhandschaft abgewickelt werden. A und B müssen ImmoESt bezahlen.

Welcher Person ist welche Treuhandrolle zuzuweisen?

Treugeber sind A und B. B ist Treugeber-Geldbeisteller, A ist Treugeber-Begünstigter.

Das Wohnsitzfinanzamt für A und das Wohnsitzfinanzamt für B sind „Sonstige Begünstigte".

Treuhandschaft – Beispiel 3

Beispiel 3:

Die Verlassenschaft V nach A ist Eigentümer der Liegenschaft L. Die Liegenschaft L ist lastenfrei. V verkauft an B die Liegenschaft zum Kaufpreis von € 100.000,00. Der Kauf soll über eine Treuhandschaft abgewickelt werden. V muss ImmoESt bezahlen.

Frage 1: Welcher Person ist welche Treuhandrolle zuzuweisen?

Treugeber sind V und B. B ist Treugeber-Geldbeisteller, V ist Treugeber-Begünstigter. Das Wohnsitzfinanzamt für V ist „Sonstiger Begünstigter".

Frage 2: Von wem sind Legitimationsdaten erforderlich?

Von allen Treugebern, sohin von V und von B.

Frage 3: Wie ist die Verlassenschaft zu legitimieren?

Der Vertreter der Verlassenschaft (Verlassenschaftskurator oder der zur Vertretung legitimierte/bestellte Erbe) hat sich zu legitimieren.

Treuhandschaft – Beispiel 4

Beispiel 4:

Der Erbe E der Verlassenschaft nach A hat an die im Ausland befindlichen Personen L, M und N Vermächtnisse auszuzahlen. Der Treuhänder wird von E mit der Verwertung der Verlassenschaftsaktiva und Verteilung der Legate beauftragt. Hinweis: Grundgeschäft und Treuhandvereinbarung fallen zusammen (einseitige Treuhandschaft).

Frage 1: Welcher Person ist welche Treuhandrolle zuzuweisen?

Treugeber ist nur der Erbe E, da nur dieser mit dem Treuhänder eine Treuhandvereinbarung geschlossen hat. L, M und N sind nur „Sonstige Begünstigte".

Frage 2: Von wem sind Legitimationsdaten erforderlich?

Von allen Treugebern, sohin nur von E.

Frage 3: Für welche Personen sind Bankverbindungen im Kontoverfügungsauftrag anzuführen?

1) Verpflichtend: für die Legatare L, M, und N als Sonstige Begünstigte
2) Empfohlen: für den E für die Treuhandschaft rückabgewickelt werden muss und ein allfälliger Verwertungserlös zurück überwiesen werden muss.

Treuhandschaft – Beispiel 5

Beispiel 5:

A ist Eigentümer der Liegenschaft L. Die Liegenschaft ist mit 4 Pfandrechten der Banken X, Y, Z (2x) belastet.

A und B sind Kreditnehmer sämtlicher vorgenannter Pfandrechte. Das Obligo wird von A und B mit € 110.000 geschätzt.

A verkauft an B die Liegenschaft zum Kaufpreis von € 100.000,00. Der Kauf soll über eine Treuhandschaft abgewickelt werden, wobei B als Mitkreditnehmer sich zur Lastenfreistellung über den Kaufpreis hinaus verpflichtet.

Der Treuhänder wird beauftragt, die Lastenfreistellung vorzunehmen und soll über den Treuhanderlag von € 110.000,00 verfügen können, wobei ein Teilbetrag von € 60.000,00 von der Bank K fremdfinanziert wird und ein Teilbetrag von € 50.000,00 von B überwiesen wird. Der zur Lastenfreistellung nicht erforderliche Treuhanderlag ist an B zurück zu überweisen.

A hat ImmoESt zu zahlen.

Treuhandschaft – Beispiel 5

Frage 1: Welcher Person ist welche Treuhandrolle zuzuweisen?

Treugeber sind A und B.
a) B ist Treugeber-Geldbeisteller.
b) A ist Treugeber-Begünstigter.

Das Wohnsitzfinanzamt für A ist „Sonstiger Begünstigter".

Problem: Manche Treuhandmodule setzen die Schnittstelle insofern nicht vollständig um, als sie es nicht ermöglichen, dass Personen mehrere Bankverbindungen haben können. In diesem Fall ist die Rollenverteilung wie folgt vorzunehmen:

Treugeber sind A und B. B ist Treugeber-Geldbeisteller, A ist Treugeber-Begünstigter.

„Sonstige Begünstigte":
a) das Wohnsitzfinanzamt für A .
b) die Banken X, Y und Z.
c) die drittfinanzierende Bank.

Treuhandschaft – Beispiel 5

Frage 2: Für welche Personen sind Bankverbindungen im Kontoverfügungsauftrag anzuführen?

1) Verpflichtend: für den Verkäufer A als Treugeber-Begünstigter sein Éigenkonto auch wenn keine Überweisung vorgenommen werden kann, weil es in diesem Fall keine Hyperocha des Kaufpreises gibt.
2) Verpflichtend: für das Wohnsitzfinanzamt als Sonstiger Begünstigter (ImmoESt).
3) Verpflichtend: für den Käufer B als Treugeber-Geldbeisteller:
   a) alle 4 Konten der Banken X, Y und Z (2x).
   b) zusätzlich sein Eigenkonto, um Hyperocha der Lastenfreistellung bzw. bei Rückabwicklung des Rechtsgeschäftes den Treuhanderlag zurück überweisen zu können.
4) Empfohlen: für den Käufer B das Kreditkonto des drittfinanzierenden Bank K.

Treuhandschaft – Beispiel 5

Lösung für Problem mit mehrfachen Bankverbindungen:

1) Verpflichtend: für den Verkäufer A für Lastenfreistellung Bank Z Konto 1.
2) Verpflichtend: für das Wohnsitzfinanzamt als Sonstiger Begünstigter (ImmoESt).
3) Verpflichtend: für Käufer B als Treugeber-Geldbeisteller Eigenkonto für Hyperocha Lastenfreistellung.
4) Verpflichtend: für Bank X für Lastenfreistellung.
5) Verpflichtend: für Bank Y für Lastenfreistellung.
6) Verpflichtend: für Bank Z für Lastenfreistellung Konto 2.
7) Empfohlen: für Rückabwicklung die drittfinanzierende Bank.

Sollten mehrfache Bankverbindungen für eine Person erforderlich, aber eine Aufteilung auf mehrere Personen nicht möglich sein, hat der jeweilige Softwareanbieter die Lösung zu skizzieren (siehe auch Handbuch des TH-Moduls).

Treuhandschaft – Beispiel 6

Beispiel 6:

A ist Eigentümer der Liegenschaft L. Die Liegenschaft ist unbelastet. B ist Kaufinteressent. A zweifelt an der Bonität von B und erklärt daher, dass er einen Kaufvertrag erst dann unterfertigen werde, wenn B den gesamten Kaufpreis auf das Anderkonto des Treuhänders TH bezahlt hat. Davor will A weder den Kaufvertrag noch die Treuhandvereinbarung unterfertigen.

Frage 1: Wie ist meldemäßig vorzugehen?

TH schließt mit B eine Treuhandvereinbarung und meldet diese einseitige Treuhandschaft (gemäß Punkt 8.2 des eTHB ist vor der Meldung die Entgegennahme und Verwahrung des Treuhanderlages nicht gestattet). Nachdem der Kaufpreis am Anderkonto erliegt, ist A bereit, gemeinsam mit B den Kaufvertrag und die darin enthaltene Treuhandvereinbarung zu unterfertigen. Der Hinzutritt von A als weiterer Treugeber ist mittels Änderungsmeldung der RAK zu melden (Punkt 9.3 des eTHB), dadurch wird aus der einseitigen Treuhandschaft eine mehrseitige Treuhandschaft).

Frage 2: Welcher Person ist welche Treuhandrolle zuzuweisen?

Bei der Erstmeldung der einfachen Treuhandschaft ist B Treugeber-Geldbeisteller. In der Änderungsmeldung ist der weitere Treugeber A Treugeber-Begünstigter.

Treuhandschaft – Beispiel 6

Frage 3: Von wem sind Legitimationsdaten erforderlich?

Von allen Treugebern, sohin sowohl von A als auch B.

Frage 4: Für welche Personen sind Bankverbindungen im Kontoverfügungsauftrag anzuführen?

Verpflichtend für A, welcher Anfangs bei der einfachen Treuhandschaft ein sonstiger Begünstigter ist und der nach der Änderungsmeldung als Treugeber-Begünstigter fungiert.

Empfohlen für B als Treugeber-Geldbeisteller, falls die Treuhandschaft rückabgewickelt werden muss (z. B. weil A es sich anders überlegt und weder den Kaufvertrag noch die Treuhandvereinbarung unterfertigt).

Treuhandschaft – Beispiel 7

Beispiel 7:

A ist Eigentümer der Liegenschaft L und wohnt dort seit mehr als 2 Jahren. Die Liegenschaft L ist lastenfrei. A verkauft an B die Liegenschaft zum Kaufpreis von € 100.000,00. Der Kauf soll über eine Treuhandschaft abgewickelt werden. A muss ImmoESt bezahlen. A möchte, dass der Kaufpreis direkt an seine 2 Kinder ausbezahlt wird.

Frage : Für welche Personen sind Bankverbindungen im Kontoverfügungsauftrag anzuführen?

1) Verpflichtend: für die 2 Kinder von A als „sonstige Begünstigte".
2) Empfohlen: für den Käufer B als Treugeber-Geldbeisteller, um bei Rückabwicklung des Rechtsgeschäftes den Treuhanderlag zurück überweisen zu können.

Treuhandschaft – Beispiel 8

Beispiel 8:

A ist Eigentümer der Liegenschaft L. Diese ist belastet mit einem Pfandrecht des Kreditinstitutes K1 in Höhe von € 100.000,00. A will den Kredit umschulden und bedient sich hierfür des Kreditinstitutes K2. Dieses erteilt dem Treuhänder den schriftlichen Auftrag, dem anwaltlichen Treuhandbuch als Drittfinanzierer gemeldet zu werden.

Frage : Welcher Person ist welche Treuhandrolle zuzuweisen?

1) A ist Treugeber-Begünstigter.
2) K1 ist Sonstiger Begünstigter.
3) K2 ist Drittfinanzierer.

(Da es bei der gegenständlichen Abwicklung nur den Treugeber-Begünstigten gibt und nicht auch einen Treugeber-Geldbeisteller, handelt es sich um eine einseitige Treuhandschaft)

Validierungscode beim Kontoverfügungsauftrag (1/3)

Der Kontoverfügungsauftrag ist das Herzstück des eTHB. Dieser stellt einerseits die Grundlage für die Dispositionskontrolle durch das Kreditinstitut dar und ist andererseits in der Zusammenschau mit dem Treuhandauftrag das Beweismittel für den Treuhänder, auf welche Konten er Überweisungen tätigen darf.

Der Kontoverfügungsauftrag ist daher die einzige Meldung, bei der neben den strukturierten Daten zwingend auch die Beilage beizufügen ist. Um die Korrektheit der Daten überprüfen zu können, wird die Meldung – analog den Anträgen im Firmenbuch – mit einem **Validierungscode** versehen. Dieser Code wird vollautomatisch vom Anwaltsmodul generiert. Beachten Sie, dass die strukturierte Meldung bei Abweichungen zwischen dem KVA in Papierform und der Meldung die maßgebliche ist.

Das Treuhandmodul verhindert das Absenden einer Meldung, wenn der Validierungscode der elektronischen Meldung mit jenem aus der Beilage nicht übereinstimmt!

Validierungscode beim Kontoverfügungsauftrag (2/3)

- **Berechnungsgrundlage des Validierungscodes**
  - Kontonummer des Treuhandkontos (IBAN / BIC bzw. Kontonummer / BLZ)
  - Geschäftsfallbezeichnung
  - Höhe des Treuhanderlags
  - Währung des Treuhanderlags
  - Rolle des Begünstigten
  - Kontonummer des Begünstigen (IBAN / BIC bzw. Kontonummer / BLZ)
  - Vor- und Nachname bzw. Firmenwortlaut des Begünstigten

➔ **JEDE ÄNDERUNG DIESER DATEN FÜHRT ZU EINER ÄNDERUNG DES VALIDIERUNGSCODES**

Validierungscode beim Kontoverfügungsauftrag (3/3)

Die Erfahrung aus der eTHB-Praxis zeigt, dass eine der häufigsten Quellen für Verbesserungsaufträge der Rechtsanwaltskammer an den Treuhänder darin liegt, dass sich die im KVA gemeldeten Daten von denen der Erstmeldung unterscheiden, weil vergessen wurde, eine Änderung der Erstmeldung durchzuführen.

- Änderung der Namen oder Adressdaten der Treugeber
- Hinzufügen oder Entfernen von Treugebern
- Änderung des Treuhanderlags
- Änderung der Treugeberrollen(Geldbeisteller/Begünstigter).

Obiges sollte bereits durch die Treuhändersoftware verhindert werden! **Achten** jedenfalls **Sie darauf**, dass Sie zwischen dem Erstellen eines Kontoverfügungsauftrags und dem Melden an die Rechtsanwaltskammer die oben beschriebenen Änderungen **nicht** vornehmen. Andernfalls erstellen Sie den Kontoverfügungsauftrag vor allseitiger Unterfertigung neu.

Praktischer Ablauf Treuhandschaft – Treuhandmodul (exemplarische Darstellung)

1. Akt in der Anwaltssoftware anlegen.
2. Personenstammdaten erheben ⇨ Geldwäscheprüfung nach Erhalt der Legitimationsdaten.
3. Personen im Akt vollständig erfassen.
   - Legitimationsurkunden scannen und der jeweiligen Person zuordnen (in ADVOKAT: Referenzen in Person zur Urkunde im Akt setzen).
   - Bankverbindungen erfassen.
4. Treugeberrollen (Geldbeisteller, Begünstigter) setzen .
5. Treuhandschaft in Akt anlegen (in ADVOKAT: Causa um Text „eTHB… " ergänzen).
6. Schriftliche Treuhandvereinbarung vorbereiten.
7. Sonstige Begünstige samt deren Bankverbindungen erheben und im Akt erfassen.
8. Soll die Unterfertigung der Verträge vor der Entgegennahme des Treuhanderlags erfolgen ⇨ Kontoverfügungsauftrag im TH-Modul vorbereiten ↳ weiter mit Punkt 11.

Praktischer Ablauf Treuhandschaft – Treuhandmodul (exemplarische Darstellung)

9. Treuhandkonto nach Zustandekommen der Treuhandvereinbarung bei Kreditinstitut (in Szenario 4 elektronisch, sonst schriftlich oder telefonisch) anfordern, rechtzeitig vor Entgegennahme des Treuhanderlags.
10. Erstmeldung vorbereiten und an RAK senden.

    ACHTUNG: Dem Rechtsanwalt ist die Entgegennahme und Verwahrung des Treuhanderlages erst nach Abfertigung der Mitteilung über die Übernahme der Treuhandschaft (Erstmeldung) an die Rechtsanwaltskammer gestattet, die Verfügung erst nach Bestätigung der Registrierung durch die Rechtsanwaltskammer. Es wird empfohlen, erst nach Registrierung der Treuhandschaft (OK-Meldung der RAK) und Einlangen der Meldung zur Verfügungsbeschränkung beim Kreditinstitut den Treuhanderlag entgegenzunehmen (Postlauf beachten)!

    Soweit Unterfertigungen gemäß Punkt 11. bereits erfüllt ↳ weiter mit Punkt 13.
11. Unterfertigung der Verträge, insbesondere der Treuhandvereinbarung, des Kontoverfügungsauftrags und der Informationsblätter.
12. Soferne keine Erstmeldung erfolgt ist ↳ zurück zu Punkt 9.
13. Prüfung des Kontoverfügungsauftrags auf Vollständigkeit und Richtigkeit, gegebenenfalls Ergänzung des KVA hinsichtlich der THB-Nummer und des Feldes: „von den Treugebern bestellt mit Vertrag".

    ACHTUNG: Der Kontoverfügungsauftrag besteht stets aus *einem* Original mit *allen* erforderlichen Unterschriften; das Zusammenfügen, -kopieren von mehreren Teilen desselben ist unzulässig.

    ACHTUNG: die Personendaten im KVA müssen mit jenen der Erstmeldung übereinstimmen; bei Adressänderungen müssen diese im Formular KVA mit den strukturierten Daten ident sein!

Praktischer Ablauf Treuhandschaft – Treuhandmodul (exemplarische Darstellung)

14. Soferne der KVA fehlerfrei ist ⇨ Einholung der Dispositionskontrolle durch das Kreditinstitut (Szenario 1 und 2) bzw. über die RAK (Szenario 4).
15. In Szenario 1 und 2: Nach Übernahme der Dispositionskontrolle durch das Kreditinstitut, Übermittlung des gescannten Kontoverfügungsauftrags an die RAK; in Szenario 4 holt die RAK die Dispositionskontrolle direkt beim Kreditinstitut ein; dieses übermittelt den Kontoverfügungsauftrag zurück an die RAK; das Original des Kontoverfügungsauftrags sollte für die Revision immer beim Treuhänder und nicht beim Kreditinstitut (Szenario 1 und 2) verbleiben.
16. Auszahlung des Treuhanderlags an die Treugeber und sonstige Begünstigen.

    ACHTUNG: Es wird empfohlen, erst nach Übernahme des KVA in das Treuhandregister der RAK (OK-Meldung) über den Treuhanderlag zu verfügen!
17. Nach vollständiger Erfüllung des Treuhandauftrags, optionale Einholung der Entlassung aus der Treuhandschaft durch alle Treugeber.
18. Vorbereitung und Senden der Abschlussmeldung an die RAK (in Szenario 4 im Wege des Kreditinstitutes); Entlassungserklärungen müssen nicht eingeholt und demgemäß auch nicht mitgesendet werden.
19. Soferne das TH-Modul keine automatische Registerführung bietet, ist das Treuhandregister spätestens jetzt auf aktuellem Stand zu bringen.

Änderungsmeldungen (1/2)

Ergeben sich nach Meldung der Treuhandschaft Änderungen in der Abwicklung, sind diese mittels Änderungsmeldung anzuzeigen. Jede (auch nur kleine) Änderung in den Treuhandschaftsdaten führt zwingend zu einer Änderungsmeldung.

- **Typische Fälle einer erforderlichen Änderungsmeldung der Erstmeldung**
  - Änderung der Treugeber
    a) in der Anzahl
    b) der Daten (Name, Adresse, Legitimationsdaten bzw. -urkunden, ...)
    c) der Rollen (Begünstigter bzw. Geldbeisteller)
  - Änderung der Höhe des Treuhanderlags
  - Änderung des Treuhandkontos
  - Änderung des Kreditinstituts

Änderungsmeldungen (2/2)

Ausnahme:

- Die Adressen in den generierten Formularen (KVA Beilage ./2) müssen mit den strukturierten (= die in der Anwaltssoftware elektronisch erfassten) Daten völlig ident sein. Damit kann eine Adressänderung der Treugeber mit dem Kontoverfügungsauftrag gemeldet werden.

- **Typische Fälle einer erforderlichen Änderungsmeldung des Kontoverfügungsauftrags**
  - Änderung der Begünstigten (Treugeber oder Sonstige Begünstigte)
    a) hinsichtlich der Anzahl, weil an zusätzliche Begünstigte Auszahlungen vorzunehmen sind
    b) der Daten (Name, Adresse, insbesondere Bankverbindung, ...).

Verbesserung von Meldungen (1/4)

Fehlerhaft eingebrachte Erstmeldungen sind über Aufforderung der RAK mittels Änderungsmeldung zu verbessern. Vorgenommene Änderungen sind kurz und prägnant im Feld „Begründung" zu beschreiben. Texte wie „Änderung" sind keine Beschreibung der vorgenommenen Änderung. ⇨ richtig: z.B. „neue Adresse des 1. Treugebers", „korrigierte Geschäftsfallbezeichnung" ,...

ACHTUNG: Verbesserung durch neuerliche (wenn auch korrigierte) Erstmeldung ist unzulässig.

- **Typische Fälle einer aufgetragenen Verbesserung der Erstmeldung**
  - Mehrfache Verwendung der selben Geschäftsfallbezeichnung z.B: Kaufvertag ⇨ richtig: KV Mayer-Müller II
  - IBAN oder Firmenbuchnummer sind ungültig, z.B. Länge oder Prüfziffern stimmen nicht.
    (IBAN und FB-Nr. müssen vom TH-Modul vorab geprüft werden!)
  - fortlaufende Nummer (Laufnummer) des anwaltlichen Treuhandverzeichnisses wurde mehrfach verwendet, Laufnummer ist nicht fortlaufend, oder sie wurde im neuen Jahr mit 1 begonnen.
  - Legitimationsdaten fehlen oder sind keinem Treugeber zugeordnet.

Verbesserung von Meldungen (2/4)

- die Daten des Kreditinstitutes sind unvollständig, deren Firmenwortlaut ist unvollständig oder es fehlt die Adresse.
  (die Bezeichnung „Volksbank" ist ungültig ⇨ richtig: Volksbank Niederösterreich AG)
- mit der Erstmeldung wird gleichzeitig der Kontoverfügungsauftrag mitgesendet ⇨ richtig: gesonderte KVA Meldung.
- es werden nur Treugeber-Geldbeisteller und nicht Treugeber-Begünstigte gemeldet; dies ist nur bei einseitigen Treuhandschaften zulässig!
- Gebühreneinzugskonto fehlt.
- Unrichtige oder unvollständige Adressen der Treugeber, so sie zu Postfehlberichten führen.

Verbesserung von Meldungen (3/4)

- **Typische Fälle einer aufgetragenen Verbesserung des Kontoverfügungsauftrags**
  - Geschäftsfallbezeichnung stimmt mit jener in der Erstmeldung nicht überein; ⇨ richtig: Geschäftsfallbezeichnung ist ausschließlich mittels Änderungsmeldung der Erstmeldung zu korrigieren.
  - Laufnummer des anwaltlichen Treuhandverzeichnisses wurde mehrfach verwendet, Laufnummer ist nicht fortlaufend, oder sie wurde im neuen Jahr mit 1 begonnen.
  - Treugeber (insbesondere deren Adressen) stimmen mit Erstmeldung oder Formular Beilage ./2 (KVA) nicht überein.
  - Kontoverfügungsauftrag kommt (defacto) gleichzeitig, jedenfalls vor Übernahme des KVA in das Treuhandregister durch die RAK, mit der Abschlussmeldung des Treuhänders.
    ACHTUNG: dies ist ein Verstoß gegen das Treuhandstatut!

Verbesserung von Meldungen (4/4)

- Der Kontoverfügungsauftrag stellt nicht das einzige Original dar
  a) Es befinden sich nicht sämtliche Unterschriften auf dem Formular, sondern auf mehreren Seiten verteilt.
  b) Der Kontoverfügungsauftrag ist zusammenkopiert.
- Kontoverfügungsauftrag ist unvollständig
  a) Nicht sämtliche Treugeber haben den Kontoverfügungsauftrag unterfertigt.
  b) Es fehlen Bankverbindungen bei der Unterschrift.
  c) Bankverbindungen stimmen innerhalb des Formulars nicht überein (= Hinweis auf nachträgliche „Korrektur" des KVA).
  d) Kreditinstitut hat keine Dispositionskontrolle übernommen z.B. seine Unterschrift fehlt („nicht im Szenario 4 bei Banken, die an der elektronischen Abwicklung des eTHB teilnehmen und den KVA im Wege der TLDZ an die RAK übermitteln").
  e) Unterschrift des Treuhänders fehlt.
- Strukturierte Daten in der Treuhandmeldung stimmen mit den Daten am Formular nicht überein, weil z.B. der Kontoverfügungsauftrag nachträglich ergänzt wurde (dies ist tunlichst zu vermeiden!).

Ablehnung von Treuhandschaften

Sind Treuhanderstmeldungen derart fehlerhaft, dass eine Verbesserung ausscheidet, wird die Meldung der Treuhandschaft abgelehnt. Eine Registrierung der Treuhandschaft in der Kammer erfolgt damit nicht. Folgemeldungen (Antworten, Berichte) zu dieser Treuhandschaft sind unzulässig. Der Treuhänder hat vielmehr die dem Statut unterliegende Treuhandschaft mittels neuer korrekter Erstmeldung zu melden.

- **Eine Treuhandschaft wird abgelehnt,**
  - bei Doppelregistrierungen der Treuhandschaft
  - bei Wiederverwendung eines Treuhandkontos

Übliche Erledigungsfristen

Entscheidung	Erledigungsfrist
Übermittlung des Kontoverfügungsauftrags nach positiver Bestätigung der Registrierung der Erstmeldung	2 Monate
Erledigung der Treuhandschaft nach Übernahme des KVA in das Register der RAK ⇨ Abschlussmeldung	
➢ Standardtreuhandschaft	6 Monate
➢ Treuhandschaft in Bauträgervertragsangelegenheiten	18 Monate
➢ Weitere Erledigungsfrist nach Fristerstreckung durch den Treuhänder	18 Monate
Verbesserungsaufträge	14 Tage
Urgenzen	14 Tage

➢ Abweichende, längere Erledigungsfristen können durch den Treuhänder mit entsprechender Begründung vorgeschlagen werden.

Häufig gestellte Fragen (FAQs)

Das Statut samt Beilagen sowie die Erläuternden Bemerkungen sind im Download-Bereich auf der Website der RAK abrufbar. In der täglichen Abwicklung wurden einige wiederkehrende Fragen an die RAK gerichtet, die nachstehend beantwortet werden:

- **Ist im eTHB der Abschluss einer schriftlichen Treuhandvereinbarung erforderlich ?**

  Ja, auf Punkt 7.2. des Statuts wird verwiesen. *„Der Treuhandvertrag ist schriftlich mit allen Treugebern abzuschließen und hat die vom Rechtsanwalt im Rahmen der Treuhandschaft zu besorgenden Aufgaben vollständig festzulegen.“*

- **Prüft die RAK Treuhandschaften inhaltlich?**

  Die RAK ist eine reine Meldestelle. Materiell-rechtlich hat der Treuhänder die Treuhandschaft eigenverantwortlich mit der Treuhandbank und dem Drittfinanzierer abzuwickeln. Treuhandschaften und die zugrunde liegenden Treuhandvereinbarungen werden nur im Zuge der Treuhandrevision inhaltlich geprüft. Sämtliche im eTHB einlangende Meldungen werden von der RAK lediglich automatisiert auf deren Vollständigkeit und formale Schlüssigkeit der notwendigen Daten kontrolliert (siehe Punkt 13.1. des Statuts).

Häufig gestellte Fragen (FAQs)

- **Müssen außerhalb des eTHB gemeldete Treuhandschaften elektronisch beendet werden?**

  Treuhandschaften müssen unter Anwendung jenes Statuts beendet werden, unter dem sie begonnen wurden. Sämtliche Meldungen, die vor dem eTHB gemeldet wurden und die bis zum Abschluss der Treuhandschaften erforderlich werden, sind sohin in herkömmlicher Weise noch per Post/Fax an die RAK zu erstatten.

- **Können offene Treuhandschaften bei Kanzleisitzverlegungen bei den vorherigen Rechtsanwaltskammern zu Ende geführt werden?**

  Nein, der Treuhänder unterliegt seiner disziplinären Verantwortung jener RAK, in der er seinen Kanzleisitz hat. Bei Kanzleisitzverlegungen in den Bereich einer anderen RAK entfällt der Versicherungsschutz. Offene Treuhandschaften sind daher nach einer Vereinbarung zwischen Treuhänder und Treugebern, erforderlichenfalls unter Einbindung der Treuhandbank und des Drittfinanzierers, in der zuständigen RAK des neuen Kanzleisitzes zu melden. Die gemeldete Treuhandschaft in der vormals zuständigen RAK ist unter Beifügung der Registrierungsbestätigung der neuen Kammer mit Abschlusserklärung zu beenden.

Häufig gestellte Fragen (FAQs)

- **Zu welchem Zeitpunkt ist die Treuhandschaft zu melden, wenn der Treuhanderlag vereinbarungsgemäß erst geraume Zeit nach Übernahme der Treuhandschaft erlegt werden muss?**

  Gemäß Punkt 8.2. des eTHB ist dem Rechtsanwalt die Entgegennahme und Verwahrung des Treuhanderlages erst nach Abfertigung der Mitteilung über die Übernahme der Treuhandschaft (Erstmeldung) an die Rechtsanwaltskammer gestattet. Sowohl die Eröffnung des Treuhandkontos als auch die Erstmeldung müssen daher erst vor Entgegennahme des Treuhanderlages erfolgen.

  Ungeachtet dessen ist die Treuhandschaft gemäß Punkt 9.1. des eTHB zeitnah nach Übernahme der Treuhandschaft in das Treuhandregister einzutragen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch kein Treuhandkonto eröffnet wurde.

Häufig gestellte Fragen (FAQs)

- **Müssen die Beilagen des eTHB verwendet werden oder reicht es aus, die Kontrollausdrucke allseits unterfertigen zu lassen?**

  Die Verwendung der Beilagen des eTHB ist in dem im Statut definierten Umfang zwingend erforderlich. Die Kontrollausdrucke im eTHB stellen im Regelfall nur die Visualisierung der strukturierten Daten dar und enthalten daher nicht die erforderlichen Informationen. Insbesondere fehlt beim Kontoverfügungsauftrag regelmäßig die Verpflichtung zur Übernahme der Dispositionskontrolle, sodass die Übermittlung des allseits unterfertigten Kontrollausdruckes unzulässig ist und zur Verbesserung der Meldung führt.

  Die Treuhandmodule beinhalten die Erstellung sämtlicher erforderlichen Formulare, sodass es auch aus Praktikabilitätsüberlegungen keinen Grund gibt, Kontrollausdrucke zu verwenden.

- **Sind Treugeber (Geldbeisteller) im KVA zusätzlich als Begünstige anzuführen?**

  Um den Treuhanderlag an die Treugeber (Geldbeisteller) rücküberweisen zu können (z.B. bei Vertragsaufhebung), ist die Bankverbindung im Kontoverfügungsauftrag tunlichst anzuführen. Damit wird der Treugeber (Geldbeisteller) für das Kreditinstitut automatisch zum Begünstigten. Eine Bekanntgabe des Treugebers als Geldbeisteller und Begünstigter ist daher unzulässig.

Häufig gestellte Fragen (FAQs)

- **Können mehrere Vertreter eines Treugebers gemeldet werden?**

  Nein, es kann immer nur ein Vertreter im Rahmen der Erstmeldung gemeldet werden. Sollten weitere Vertreter zwischengeschaltet sein, ist diese Tatsache nur im Legitimations-PDF auszuweisen.

  z.B. Einem Treugeber ist ein Erwachsenenvertreter beigestellt, dieser wird durch einen RA vertreten. In diesem Fall ist der Treugeber und der RA als Vertreter zu melden. Im (einzigen) Legitimations-PDF ist neben den Ausweisen des Treugebers und des RAs die Bestellungsurkunde des Erwachsenenvertreters beizuschließen.

- **Können juristische Personen als Vertreter gemeldet werden?**

  Die aktuelle Schnittstelle V 1.4. erlaubt nur die Meldung von natürlichen Personen als Vertreter. Sollten daher zwischen Treugeber und (nat.) Vertreter juristische Personen als weitere Vertreter zwischengeschaltet sein, sind diese nur im Legitimations-PDF auszuweisen (siehe vorstehende Frage).

Häufig gestellte Fragen (FAQs)

- **Ist ein Vertreter im KVA anzuführen.**

  Nein, Vertreter sind nur im Rahmen von Erst- und Änderungsmeldungen offen zu legen. Änderungen im Vertretungsverhältnis (z.B. Wegfall der Erwachsenvertretung oder Eintritt der Volljährigkeit) sind über die Änderungsmeldung zu melden. Im Kontoverfügungsauftrag sind die Vertreter weder anzuführen, noch in strukturierter Form an die RAK zu melden (eine Meldung führt zu einem Verbesserungsauftrag).

- **Wird das Vertretungsverhältnis gegenüber Dritten offengelegt?**

  Der Vertreter wird (eingeschränkt auf Name, Adresse, evt. ADVM-Code) nur gegenüber dem treuhandkontoführenden Kreditinstitut im Zuge der Meldung über die Verfügungsbeschränkung offengelegt.

Häufig gestellte Fragen (FAQs)

Ist ein Drittfinanzierer im Kontoverfügungsauftrag anzuführen?

Der Drittfinanzierer - das ist jener, der den Treuhanderlag oder einen Teil hievon für den Treugeber (Geldbeisteller) finanziert - ist gemäß Punkt 5.4 des eTHB nur dann als Treugeber offenzulegen, wenn er selber Partei des Grundgeschäftes ist. Nur in diesem Fall ist der Drittfinanzierer zwingend im Kontoverfügungsauftrag anzuführen und dieser von ihm zu unterfertigen.

Im Regelfall ist der Drittfinanzierer nur dann im Kontoverfügungsauftrag anzuführen, wenn z.B. auf Grund einer weiteren Treuhandverpflichtung der drittfinanzierte Treuhanderlag oder Teile hievon direkt an ihn rückzuüberweisen ist (das ist bspw. dann der Fall, wenn der Drittfinanzierer neben einem Kaufpreisteil ein Wohnbauförderungsdarlehen des Landes vorfinanziert, das oft sehr spät ausbezahlt wird und dann an den Drittfinanzierer zu fließen hat). Diesfalls ist der Drittfinanzierer als "sonstiger Begünstigter" samt Bankverbindung zu melden.

Häufig gestellte Fragen (FAQs)

- **Der Drittfinanzierer tritt erst nach Erstmeldung auf und verlangt, dass eine Verständigung erfolgt. Wie ist vorzugehen?**

  Der Treuhänder hat eine Änderungsmeldung der Erstmeldung an die RAK zu erstatten und den Drittfinanzierer zu melden. Hiebei ist auch offenzulegen, ob der Drittfinanzierer berechtigt ist, Kontoauszüge vom treuhandkontoführenden Kreditinstitut zu erhalten. Die RAK verständigt den Drittfinanzierer von der Registrierung und die Treugeber von der Änderung der Treuhandschaft.

- **Wie ist vorzugehen, wenn sich nach der Erstmeldung die Adresse eines Treugebers ändert?**

  Grundsätzlich ist bei einer Adressänderung eines Treugebers mit einer Änderungsmeldung der Erstmeldung vorzugehen. Eine Änderungsmeldung der Erstmeldung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn diese gleichzeitig mit dem Kontoverfügungsauftrag (oder der Änderungsmeldung zum Kontoverfügungsauftrag) gemeldet wird. Beachten Sie, dass die geänderte Adresse im Formular (Beilage ./2) zwingend mit den gemeldeten Daten ident sein muss.

Häufig gestellte Fragen (FAQs)

- **Warum müssen im Kontoverfügungsauftrag die Kontonummern der Treugeber unterhalb der Unterschriftsfelder nochmals angeführt werden?**

  Da der Kontoverfügungsauftrag aus mehreren Seiten besteht und einzelne Blätter leicht ausgetauscht werden könnten, sind zwingend unterhalb der Unterschriftsfelder der Treugeber deren Kontonummern (nochmals) anzuführen. Den Treugebern wird dadurch die Kontrolle erleichtert.

  Da das jeweilige Treuhandmodul den Kontoverfügungsauftrag aus den im System vorhandenen Daten vollständig erzeugen kann und die Kontonummern an der geforderten Stelle andruckt, ist dadurch kein Mehraufwand für den Treuhänder gegeben. Grundsätzlich sollten, um Fehler zu vermeiden, im Treuhandmodul zunächst die Daten (Kontonummern) vollständig erfasst werden und der Kontoverfügungsauftrag erst zum letztmöglichen Zeitpunkt erstellt werden.

  Bei Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer kundgemachten Formulare (nur in Ausnahmefällen, weil z.B. das TH-Modul vom Softwareanbieter noch nicht zum Produktiveinsatz freigegeben ist), werden die Kontonummern automatisch an der richtigen Stelle angeführt. Beachten Sie diesfalls, ob die Umlaute korrekt ausgedruckt werden (bei einzelnen Betriebssystemen und PDF-Readern ist es zu fehlerhaften Ausdrucken gekommen).

Häufig gestellte Fragen (FAQs)

- **Welche Beilagen sind als Dokument zusätzlich zu den strukturierten Daten anzuhängen?**

  Gemäß Punkt 19. des eTHB ist nur die Beilage ./2 (Kontoverfügungsauftrag) als gescanntes PDF der Meldung anzuschließen. Diese Beilage ist durch das Treuhandmodul vollständig vorzubereiten.

- **Dürfen Legitimationsurkunden für alle Treugeber in ein Dokument zusammengefasst werden?**

  Nein, jedem Treugeber ist ein eigenes PDF zuzuordnen.

- **Müssen zur elektronischen Abschlussmeldung noch Erklärungen beigefügt werden?**

  Der elektronischen Abschlussmeldung sind obligatorisch keine weiteren Unterlagen, wie z.B. Abschlusserklärungen der Treugeber, beizufügen. Abschlusserklärungen müssen nicht eingeholt werden, diese können jedoch für den Revisor im Zuge einer Revision vorgewiesen werden.

Häufig gestellte Fragen (FAQs)

Dürfen Treuhandkonten wiederverwendet werden?

Nein, das Wiederverwenden von Treuhandkonten ist nicht erlaubt, da es immer wieder vorkommt, dass Treuhandbeträge nach Schließung des Kontos – teilweise Wochen später – rückgebucht werden. In diesem Fall kann das Kreditinstitut das Konto wiedereröffnen und auf Basis des Kontoverfügungsauftrags eine neuerliche Überweisung erfolgen. Würde die RAK das Wiederverwenden von Treuhandkonto zulassen, könnte der statutenwidrige Fall (Punkt 8.1) eintreten, dass Treuhanderlage von mehreren Treuhandschaften vermengt werden.

Sollte das Treuhandmodul beim Rechtsanwalt die Geschäftsregel nicht umgesetzt haben und die Dubletten-Prüfung nicht vornehmen, verhindert eine entsprechende Geschäftsregel der Schnittstelle die Registrierung der Treuhandschaft. Der Rechtsanwaltskammer ist es auf Grund technischer Beschränkungen auch nicht möglich, im Einzelfall dennoch derart gemeldete Treuhandschaften „manuell" zu registrieren.

Häufig gestellte Fragen (FAQs)

- **Darf die Laufnummer (=fortlaufende Nummer im Treuhandregister des Treuhänders) mit der Jahreszahl versehen werden und jedes Jahr mit 1 neu beginnen?**

  Die Laufnummer ist im Schema als Ganzzahl definiert und darf daher nicht jedes Jahr mit 1 begonnen werden. Auch fortlaufende Nummerierungen wie 2018001, 2019001 sind unzulässig und führen zwingend zur Verbesserung der Erstmeldung. Um Lücken in den gemeldeten Treuhandschaften erkennen zu können und ausschließen zu können, dass nachträglich Treuhandschaften in das Register aufgenommen werden, ist die Laufnummer tatsächlich lückenlos und fortlaufend zu vergeben. Damit scheidet eine Ergänzung der Laufnummer mit der Jahreszahl aus.

Häufig gestellte Fragen (FAQs)

Muss der Schriftsatzabsender im webERV mit dem Treuhänder ident sein?

Die Identität von Absender und Treuhänder ersetzt die Authentifizierung des Treuhänders durch das WebERV-Zertifikat und die Unterschrift auf den Dokumenten. Stimmen Absender und Treuhänder nicht überein, muss der Schriftsatz abgewiesen werden.

Für die Einbringung der Schriftsätze sind für den Treuhänder R, P und J-Codes zugelassen, nicht jedoch S-Codes.

Soll beispielsweise die Treuhandschaft mit P-Code als Treuhänder abgewickelt werden, ist der eTHB-Schriftsatz (die TLDZ) mit dem P-Code zu versenden.

Bitte dabei allerdings beachten: Die Laufnummern bzw. das Treuhandverzeichnis sind pro ERV-Code zu führen (also P- und R- und J-Codes nicht mischen).

Geschäftsregeln

Business rules - Allgemein

- Die Rechtsanwaltskammer ist eine formale Meldestelle ohne materielle Prüfpflicht. Es werden daher sämtliche gemeldete Daten vom Treuhandsystem der RAK *automatisiert* nur auf formale Plausibilität, Schlüssigkeit und Vollständigkeit geprüft.
- Soweit nach der jeweils gültigen Schnittstelle zum eTHB nicht ohnedies bereits das Treuhandmodul der Anwaltssoftware eine formale Prüfung vorzunehmen hat und nur nach der Schnittstelle gültige Schriftsätze übermittelt werden, können bestimmte Zustände und Stati von Schriftsätzen nur nach Geschäftsregeln überprüft werden.

  Dies betrifft insbesondere die Prüfung, ob Treuhandschaften bereits gemeldet wurden (Dubletten-Prüfung), oder von Personen eingebracht werden, die nach dem Statut hiezu auch berechtigt sind, oder ob Kontoverfügungsaufträge Personen und Daten beinhalten, die offenkundig im Widerspruch zu sonstigen Angaben stehen (z.B. ungültiger Validierungscode).

- Eine inhaltliche Prüfung der Treuhandschaft erfolgt erst im Zuge einer allfälligen Treuhandrevision!

Business rules - Allgemein

- Soferne die Geschäftsregeln (Business rules) eine Unstimmigkeit entdecken, wird ein Verbesserungsauftrag generiert. Neben der Nr. der Regel erhalten Sie im Verbesserungsauftrag auch eine kurze Beschreibung des Fehlers.
- Beachten Sie, dass das Kammersystem über keine Heuristik verfügt und daher nicht erkennen kann, ob - für den Menschen möglicherweise unscheinbare – unwesentliche Differenzen (z.B. Leerzeichen fehlen oder sind mehrfach vorhanden) zwischen übermittelten Meldungen bestehen.
- Beachten Sie nachstehende Regeln und prüfen Sie Ihre Meldungen manuell, soweit dies nicht durch Ihr Treuhandmodul erfolgt, ob Ihre Meldungen gegen einzelne Regeln verstoßen. Derzeit beachten nicht alle Treuhandmodule sämtliche Geschäftsregeln. Geschäftsregeln, die durch Ihre Software keinesfalls geprüft werden können (z.B. Differenz der Daten in den gescannten Formularen mit den strukturierten Daten), werden mit ☜ hervorgehoben und erfordern sohin ihre besondere Aufmerksamkeit. Auch in diesen Fällen liegt es in Ihrer Verantwortung, fehlerfreie Meldungen aus Kostengründen und zur Beschleunigung der Abwicklung der Treuhandschaft abzusenden.

Business rules – KO-Kriterien

Regeln für KO-Kriterien

Nummer	Text	Beschreibung
THB-0001	Der THB-Payload ist nicht schemakonform!	Die übermittelten Daten sind strukturell ungültig ⇨ **Fehler im TH-Modul**
THB-0002	Der ERVCode [{0}] des Absenders ist nicht gleich dem ERVCode [{1}] des Treuhänders!	Der Absender der Treuhandmeldung muss der Treuhänder sein. Es ist unzulässig, wenn z.B. über den ERV-Teilnehmer Rechtsanwaltsgesellschaft für einen Dritten, dem Treuhänder die Meldung eingebracht wird.
THB-0003	Die Laufnummer [{0}] für den ERV-Code [{1}] wurde bereits am [{2}] zu TRH: [{3}] gemeldet!	Die Treuhandschaft mit der fortlaufenden Nummerierung {0} wurde bereits gemeldet ⇨ Doppelregistrierung
THB-0004	Das TH-Konto IBAN[{0}] für den ERV-Code [{1}] wurde bereits am [{2}] zu TRH: [{3}] gemeldet!	Das angeführte Treuhandkonto wurde bereits in der Treuhandschaft {3} verwendet. Für jede Treuhandschaft ist ein gesondertes Konto zu verwenden!
THB-0005	Die Geschäftsfallbezeichnung [{0}] für den ERV-Code [{1}] wurde bereits am [{2}] zu TRH: [{3}] gemeldet!	Die angeführte Geschäftsfallbezeichnung wurde bereits verwendet. Geschäftsfallbezeichnungen fungieren als Primärschlüssel bei der Bank und müssen daher zwingend eindeutig sein.

Business rules – Erstmeldung/Änderung / Alle Meldungen

Regeln bei Erstmeldung/Änderung

Nummer	Text	Beschreibung
THB-0006	Treuhandkonto: IBAN muss angegeben sein!	In der Treuhandmeldung fehlt der IBAN des Treuhandkontos ⇨ Unzulänglichkeit des TH-Moduls
THB-0007	Treuhandkonto: IBAN: [{0}] ist ungültig!	Der IBAN des angeführten Treuhandkontos ist ungültig ⇨ Unzulänglichkeit des TH-Moduls (Das Treuhandmodul sollte die fehlerhafte Eingabe vor dem Absenden erkennen!)

Regeln bei allen Meldungen

Nummer	Text	Beschreibung
THB-0008	Der Treuhanderlag muss größer als 0,00 sein!	⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**
THB-0009	Der Treuhanderlag [{0}] stimmt nicht mit dem TH-Akt überein [{1}]!	Es besteht ein Widerspruch zum in der Erstmeldung gemeldeten Treuhanderlag ⇨ Sollte sich die Höhe des Treuhanderlags geändert haben, ist eine Änderungsmeldung der Erstmeldung zu erstatten!

Business rules – Erstmeldung/Änderung / Alle Meldungen

Nummer	Text	Beschreibung
THB-0010	Der Währung des Treuhanderlags [{0}] stimmt nicht mit dem TH-Akt überein [{1}]!	Es besteht ein Widerspruch zu der in der Erstmeldung gemeldeten Währung ⇨ Sollte sich die Währung des Treuhanderlags geändert haben, ist eine Änderungsmeldung der Erstmeldung zu erstatten!
THB-0011	Der ERVCode [{0}] des Treuhänders muss mit R,P oder J beginnen!	Als Treuhänder können österreichische Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit (OG, KG, GmbH) oder niedergelassene europäische Rechtsanwälte sein. Die GesbR kann nicht als Treuhänder fungieren! ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**
THB-0012	Die Rechtsanwaltskammer [{0}] ist für den ERVCode [{1}] des Treuhänders NICHT zuständig!	Der gemeldete Treuhänder hat seinen Hauptsitz nicht bei der angeführten Rechtsanwaltskammer
THB-0013	Die Rechtsanwaltskammer [{0}] ist für den ERVCode [{1}] des Treuhänders möglicherweise nicht zuständig!	Der Treuhänder hat eine Meldung mit seinem RO- PO- oder JO-ADVM-Code gesendet und ist nicht sichergestellt, dass dieser seinen Hauptsitz in der angeführten Rechtsanwaltskammer hat.
THB-0014	Die Rechtsanwaltskammer [{0}] nimmt am eTHB noch nicht teil!	Die angeführte Rechtsanwaltskammer nimmt am eTHB noch nicht teil; Treuhandmeldungen sind nach dem Statut der jeweiligen Rechtsanwaltskammer abzuwickeln ⇨ Ablehnung

Business rules – Erstmeldung/Änderung - Alle Meldungen

Nummer	Text	Beschreibung
THB-0015	Die Laufnummer [{0}] für den ERV-Code [{1}] muss höher als letzte gemeldete LNR[{2}] zu TRH: [{3}] sein!	Es besteht ein Widerspruch in der gemeldeten Laufnummer zu vorherig gemeldeten Treuhandschaften. Dieser Fehler wird gemeldet, wenn z.B. die Laufnummer beim Jahreswechsel auf 1 gestellt wird, was unzulässig ist ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**
THB-0020	Ein Gebühreneinzugskonto muss ab Schnittstelle V1_2 angegeben werden!	Die Erstmeldung enthält kein Gebühreneinzugskonto ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**
THB-0021	Der ERV-Code der angesprochen Rechtsanwaltskammer [{0}] ist ungültig!	⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**
THB-0022	Ein Schriftsatz mit Szenario 4 kann noch nicht akzeptiert werden!	Die Rechtsanwaltskammer unterstützt Szenario 4 noch nicht ⇨ Treuhandschaft ist in Szenario 2 Standard zu melden.
THB-0023	Das Szenario im Schriftsatz [{0}] ist ungleich dem Szenario [{1}] im Treuhandakt!	Innerhalb der Abwicklung einer Treuhandschaft wurde unzulässigerweise das Szenario geändert. In jenem Szenario, mit dem die Erstmeldung erfolgt ist, ist die gesamte Treuhandschaft abzuwickeln ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**
THB-0024	Der Schriftsatz-Typ [{0}] ist im Szenario [{1}] nicht erlaubt!	Für das gewählte Szenario wurde ein ungültiger Schrifsatztyp gewählt ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**
THB-0025	Die Treuhandschaft hat keine gültige eTHB-Nummer [{0}]!	⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**

Business rules – Alle Meldungstypen

Nummer	Text	Beschreibung
THB-0026	Treuhandkonto: IBAN: [{0}] darf nicht das Gebühreneinzugskonto [{1}] sein!	Vom Treuhandkonto dürfen die Gebühren für die Abwicklung der Treuhandschaft nicht eingezogen werden, das Gebühreneinzugskonto muss ein Eigenkonto des Treuhänders und darf kein Anderkonto sein!
THB-0027	Treuhandkonto: IBAN: [{0}] darf nicht das Referenzkonto [{1}] sein!	Das Treuhandkonto muss ein gesondertes Anderkonto sein und darf kein Eigenkonto des Treuhänders sein!
THB-0028	Kritisch: Die Treuhandschaft TRH: [{0}] ist im Treuhandregister mehrmals [{1}] eingetragen.	Die Treuhandschaft wurde unter der angeführten Geschäftszahl bereits mehrfach gemeldet. Eine Doppelmeldung der Treuhandschaft ist unzulässig. ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**
THB-0029	Kritisch: Die Treuhandschaft TRH: [{0}] kann im Treuhandregister nicht gefunden werden(Ablehnung?)!	Es wurde eine Folgemeldung zu einer nichtregistrierten Treuhandschaft eingebracht. Prüfen Sie, ob die Erstmeldung abgelehnt wurde.
THB-0030	Kritisch: Die Treuhandschaft TRH: [{0}] gehört nicht zum Treuhänder ERVCode [{1}] [{2}]!	Es wurde eine Folgemeldung zu einer Treuhandschaft über einen Absender eingebracht, der mit dem Treuhänder der registrierten Treuhandschaft nicht ident ist.
THB-0031	Die Treuhandschaft TRH: [{0}] zu ERVCode [{1}] hat eine andere Laufnummer [{2}] <> [{3}]!	Es besteht hinsichtlich der Laufnummer ein Widerspruch zu einer bereits gemeldeten Treuhandschaft. Eine Änderung der Laufnummer nach einer Registrierung ist unzulässig!

Business rules – Alle Meldungstypen - Erstmeldung

Nummer	Text	Beschreibung
THB-0032	Die Treuhandschaft TRH: [{0}] zu ERVCode [{1}] hat eine andere Geschäftsfallbezeichnung [{2}] <> [{3}]!	Ein besteht hinsichtlich der Geschäftsfallbezeichnung ein Widerspruch zur Erstmeldung. Eine Änderung der Geschäftsfallbezeichnung ist nur mit einer Änderungsmeldung der Erstmeldung zulässig!
THB-0033	Der Typ des Grundgeschäfts muss angegeben sein!	Das Grundgeschäft muss durch eine der folgenden Varianten typisiert werden und zwar: Kaufvertrag, Ausgleichszahlung, Vermögensübernahme oder Sonstige.
THB-0034	Der THB-Payload [{0}] enthält keine gültigen eTHBMeldungstyp!	Die Meldung ist entweder an den falschen Adressaten gesendet worden (z.B. RAK statt Bank) oder der Meldungstyp ist nicht mehr gültig (z.B. Verzichtsmeldung) ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**
THB-0035	Der ERVCode [{0}] des Treuhänders ist nicht gleich dem ERVCode [{1}] des Treuhänders im Akt!"	Die Übernahmeerklärung enthält einen falschen ERV-Code des übergebenden Treuhänders.
THB-0036	Der Schriftsatz-Typ [{0}] ist im Szenario [{1}] nicht erlaubt, RM auf Sperrmeldung nicht eingetragen!	Der Schriftsatz ist im bestehenden Szenario nicht erlaubt. Dies passiert z.B. bei Umstellung von Szenario 3 auf Szenario 4. ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**
THB-0037	Treuhänder.THReferenz: Die Geschäftfallbezeichnung ist nicht angegeben!	Die Treuhandschaft muss mit einer gültigen Geschäftsfallbezeichnung gemeldet werden.

Business rules – Alle Meldungstypen - Erstmeldung

Nummer	Text	Beschreibung
THB-0038	Treuhänder.THReferenz: Die Treuhänder-Laufnummer ist nicht angegeben!	Die Laufnummer der Treuhandschaft wurde bei der Erstmeldung nicht mitübertragen. Die Treuhandschaft kann nicht registriert werden. ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**
THB-0039	Treuhänder.THReferenz: Der Kontowortlaut ist nicht angegeben!	Es wurde kein Kontowortlaut angegeben. Die Treuhandschaft kann nicht registriert werden. ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**
THB-0040	Gebühreneinzugskonto: IBAN: [{0}] ist ungültig!	Der IBAN des Gebühreneinzugskonto ist ungültig. ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**
THB-0041	Die Laufnummer [{0}] für den ERV-Code [{1}] muss angegeben (größer als 0) sein!	Das Treuhandregister ist für jeden Treuhänder gesondert zu führen. Die Treuhandschaften sind fortlaufend zu verzeichnen. Die fortlaufende Nummer muss größer als 0 sein und im Rahmen der Erstmeldung gemeldet werden.
THB-0042	Der ERVCode [{0}] des Absenders ist nicht gleich dem ERVCode [{1}] der Kammer im Schriftsatz!	Der ERV-Code des Treuhänders im Schriftsatz ist mit dem ERV-Code der bereits gemeldeten Treuhandschaft nicht ident. Sollte eine Übernahme der Treuhandschaft gewünscht sein, ist eine entsprechende Meldung zu erstatten.
THB-0043	Der ERVCode [{0}] des Absenders ist nicht gleich dem ERVCode [{1}] der Kammer im Akt!	Der ERV-Code des Treuhänders im Schriftsatz ist mit dem ERV-Code der bereits gemeldeten Treuhandschaft nicht ident. Sollte eine Übernahme der Treuhandschaft gewünscht sein, ist eine entsprechende Meldung zu erstatten.

Business rules – Alle Meldungstypen - Erstmeldung

Nummer	Text	Beschreibung
THB-0044	Der ERV-Code des angesprochenen eTHB-Bankportals [{0}] ist ungültig!	Der ERV-Code des eTHB-Bankportals (Szenario 4) ist ungültig. Bitte klären Sie den ERV-Code mit dem Kreditinstitut ab.
THB-0045	Eine gültige Sperrmeldung ist bereits im Akt eingetragen!	Die Treuhandschaft wurde bereits registriert und eine gültige Meldung über die Verfügungsbeschränkung im Akt eingetragen.
THB-0046	Es ist KEINE gültige Sperrmeldung im Akt eingetragen!	
THB-0047	Meldung [{0}] nicht möglich, weil die Treuhandschaft nach Verzicht nicht mehr dem Statut unterliegt!	Auf die Abwicklung der Treuhandschaft nach dem eTHB wurde verzichtet. Eine weitere Meldung an die RAK ist unzulässig.
THB-0048	Treuhandschaft durch Abschlussmeldung beendet, Meldung [{0}] nicht möglich!	Die Treuhandschaft wurde bereits abgeschlossen. Eine weitere Meldung an die RAK in dieser Treuhandschaft ist nicht mehr möglich.
THB-0049	Kritisch: Der ERVCode [{0}] der adressierten Bank nimmt nicht am eTHB teil(kein gültiges Bankportal)!	Das angegebene Kreditinstitut nimmt am eTHB (Szenario 4) nicht teil. Bitte klären Sie dies mit dem Kreditinstitut ab.

Business rules – Alle Meldungstypen - Erstmeldung

Nummer	Text	Beschreibung
THB-0050	Gebühreneinzugskonto [{0}] hat keine BIC angegeben, Lastschrift nicht möglich!	Das Gebühreneinzugskonto muss neben dem IBAN und Kontowortlaut auch einen BIC aufweisen, um eine Lastschrift erzeugen zu können.
THB-0051	Gemeldete Statutfassung im Schriftatz [{0}] ist ungleich Statutfassung im Akt [{1}]!	Die Meldung weicht hinsichtlich der zur Anwendung gelangenden Fassung des angegeben Status mit jener im Treuhandakt bei der RAK ab.
THB-0052	Gebühreneinzugskonto [{0}] hat keinen Wortlaut angegeben, Treuhändername wird verwendet!	Das Gebühreneinzugskonto weist keinen Kontowortlaut auf. Um die Lastschrift erzeugen zu können, wird als Kontowortlaut der Name des Treuhänders verwendet. Der Kontowortlaut ist im Treuhandmodul zu ergänzen.
THB-0053	Verzicht gem §10a RAO seit BRÄG 2020 unzulässig!	Die Meldung eines Verzichts ist gemäß § 10a RAK idF BRÄG 2020 unzulässig.
THB-0054	Das Statut in der TRH-Nummer in der Meldung: [{0}] ist nicht das der angesprochenen Kammer: [{1}]!	Es wurde für eine andere am eTHB teilnehmende RAK eine Treuhandschaft eingebracht.
THB-0055	Kritisch: Der ERVCode der adressierten Bank muss angegeben sein(kein gültiges Bankportal)!	Es wurde kein ERV-Code eines am eTHB teilnehmenden Kreditinstituts angegeben (Szenario 4).

Business rules – Alle Meldungstypen – Übernahmeerklärung

Nummer	Text	Beschreibung
THB-0056	Ein Schriftsatz im Namespace V1_2 kann nicht mehr akzeptiert werden!	Der Schriftsatz wurde im Schema V 1.2 übermittelt. Dieses Schema ist obsolet. Der Schriftsatz ist in einer gültigen Schemaversion einzubringen. ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**
THB-0057	Kritisch: Die Treuhandschaft zur Übernahme TRH: [{0}] ERV: [{1}] AZ: [{2}] kann im Treuhandregister nicht gefunden werden!	Die Übernahme der Treuhandschaft kann nicht registriert werden, da der zugrundeliegende Treuhandakt nicht gefunden wurde.
THB-0058	Der angegebene Eigen-Erlag-Betrag: {0} zu {1} ist zu hoch (max {2})!	Der gemeldete Eigenerlag entspricht nicht Punkt 8.2.3 a) des eTHB. ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**
THB-0059	ÜbernahmeTH Kritisch: Der Akt zur Treuhandschaft TRH: [{0}] konnte nicht extrahiert werden für Treuhänder ERVCode [{1}] [{2}]!	Die Übernahme der Treuhandschaft aus dem Portal in das eTHB kann nicht erfolgen. Bitte klären Sie das Problem mit der RAK.
THB-0060	ÜbernahmeTH Kritisch: Der TH-Registereintrag TRH: [{0}] ist NICHT EINDEUTIG im Register! Einbringer: ERVCode [{1}] [{2}]!	Die Übernahme der Treuhandschaft aus dem Portal in das eTHB kann nicht erfolgen, weil die GZ im Portal nicht eindeutig ist. Bitte klären Sie das Problem mit der RAK.
THB-0061	ÜbernahmeTH Kritisch: Der TH-Registereintrag TRH: [{0}] EXISTIERT NICHT! Einbringer: ERVCode [{1}] [{2}]!	Die Übernahme der Treuhandschaft aus dem Portal in das eTHB kann nicht erfolgen, weil die GZ im Portal nicht existiert. Bitte klären Sie das Problem mit der RAK.

Business rules – Alle Meldungstypen - Erstmeldung

Nummer	Text	Beschreibung
THB-0062	Ein Eigenerlag des Treuhänders ist laut Statut nicht zulässig!	Gemäß Punkt 8.2.3 des eTHB ist es dem Treuhänder untersagt, Überweisungen auf sein Eigenkonto vorzusehen oder durchzuführen.
THB-0063	Der Typ des Grundgeschäfts muss angegeben sein!	Das Grundgeschäft muss durch eine der folgenden Varianten typisiert werden und zwar: Kaufvertrag, Ausgleichszahlung, Vermögensübernahme oder Sonstige
THB-0064	Bei Grundgeschäfttyp 'Sonstiges' muss eine textliche Beschreibung (max 100) angegeben sein!	Wird als Grundgeschäft der Typ „Sonstige“ ausgewählt, muss eine Beschreibung, um welches Grundgeschäft es sich handelt, angegeben werden.
THB-0065	Ein Schriftsatz im Namespace V1_3 kann nicht mehr akzeptiert werden!	Der Schriftsatz wurde im Schema V 1.3 übermittelt. Dieses Schema ist obsolet. Der Schriftsatz ist in einer gültigen Schemaversion einzubringen. ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**

Business rules – Alle Meldungstypen - Erstmeldung

Regeln bei Erstmeldung samt Änderungsmeldung

Nummer	Text	Beschreibung
THB-1001	Mindestens einer der Treugeber muss vom Typ: Geldbeisteller sein!	Die Treuhandmeldung beinhaltet keinen Treugeber, der Geldbeisteller ist ⇨ Unzulänglichkeit des TH-Moduls
THB-1002	Mindestens einer der Treugeber muss vom Typ: Begünstigter sein!	Die Treuhandmeldung beinhaltet keinen Treugeber, der Begünstigter ist. Liegt tatsächlich eine einseitige Treuhandschaft vor?
THB-1003	Das Legitimations-PDF für Treugeber [{0}] ist nicht angegeben!	Für den angeführten Treugeber fehlt die Legitimationsurkunde.
THB-1004	Die Anhang-ON des Legitimations-PDFs [{0}] für [{1}] ist ungültig!	Die Legitimationsurkunde für den angeführten Treugeber weist einen ungültigen Typ auf. Legitimationsurkunden müssen vom Typ PDF 1.4 bzw. PDF/A sein
THB-1005	Die Referenzbezeichnung des Legitimations-PDFs Anhang-ON[{0}] kann keinem Treugeber zugeordnet werden!	Die Legitimationsurkunde kann keinem Treugeber automatisiert zugeordnet werden.
THB-1006	Der Treugeber({0}): [{1}] Branche: [{2}] braucht möglicherweise eine Legitimationsurkunde!	Für die juristische Person wurden keine Legitimationsurkunden angegeben, obwohl der Branche nach eine solche erforderlich ist.

Business rules – Erstmeldung - Kontoverfügungsauftrag

Nummer	Text	Beschreibung
THB-1007	Der Treugeber ({0}): [{1}] hat keinen Auskunfts-Code(Passwort) angegeben!	Der Treuhänder hat jedem Treugeber vor Übernahme der Treuhandschaft das Informationsblatt (Beilage ./1) mit einem Auskunftscode zu übergeben. Der Auskunftscode ist gegenüber der RAK zwingend offenzulegen. ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**
THB-1008	Der Vertreter zum Treugeber({0}): [{1}] [{2}] darf keinen Auskunfts-Code(Passwort)haben!	Bei einem Vertreter eines Treugebers darf kein Auskunftscode mitgesendet werden. ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**
THB-1009	Flag Verständigung Drittfinanzierer darf nur angegeben werden, wenn ein Drittfinanzierer auch angegeben ist!	Unschlüssige Angaben. Es wurde die Verständigung eines Drittfinanzierers begehrt, jedoch keinen Drittfinanzierer in die Liste der Personen aufgenommen. ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**
THB-1010	Flag KontoAuszüge für Drittfinanzierer darf nur ausgefüllt sein, wenn ein Drittfinanzierer angegeben ist!	Unschlüssige Angaben. Es wurde die Zustimmung zur Ausfolgung von Kontoauszügen des Treuhandkontos erteilt, jedoch keinen Drittfinanzierer in die Liste der Personen aufgenommen. ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**
THB-1011	Wenn Drittfinanzierer vorhanden sind, muss Verständigung Drittfinanzierer befüllt sein!	Unschlüssige Angaben. Es wurden Drittfinanzierer in der Liste der Personen gemeldet, jedoch keine Angaben zur Verständigung gemacht. ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**

Business rules – Erstmeldung - Kontoverfügungsauftrag

Nummer	Text	Beschreibung
THB-1012	Ein persönlicher Vertreter muss eine natürliche Person sein: {Vertretername}({Rolle}) zu {Treugebername}!	Der angeführte persönliche Vertreter ist eine juristische Person. Dies ist unzulässig.
THB-1013	Beim minderjährigem Treugeber {Treugebername} muss ein persönlicher Vertreter angegeben werden!	Für minderjährige Personen ist ein Vertreter zu melden.
THB-1014	Treugeber ({0}) [{1}] - Kollision: Der Treuhänder darf nicht Persönlicher Vertreter sein!	Es liegt eine Kollision zwischen Treuhänder und Vertreter vor, die eine Registrierung der Treuhandschaft ausschließt (z.B. Treuhänder ist ident mit Vertreter).

Business rules – Kontoverfügungsauftrag

Regeln bei Kontoverfügungsauftrag samt Änderungsmeldung

Nummer	Text	Beschreibung
THB-2001	Treuhandkonto: IBAN: [{0}] ist nicht das Konto der Erst-Meldung!	Es besteht ein Widerspruch zu dem in der Erstmeldung offengelegten Treuhandkonto. Sollte sich das Treuhandkonto geändert haben, ist eine Änderungsmeldung der Erstmeldung vorzunehmen!
THB-2002	Treuhandkonto: IBAN: [{0}] Die BIC: [{1}] stimmt nicht mit dem TH-Akt überein [{2}]!	Es besteht ein Widerspruch zu dem in der Erstmeldung offengelegten BIC. Sollte sich der BIC geändert haben (eigentlich nur möglich, wenn sich auch das Treuhandkonto geändert hat), ist eine Änderungsmeldung der Erstmeldung vorzunehmen!
THB-2003	Treuhandkonto: IBAN: [{0}] Die Geschäftsfallbezeichnung: [{1}] stimmt nicht mit dem TH-Akt überein [{2}]!	Es besteht ein Widerspruch zu der in der Erstmeldung bekanntgegebenen Geschäftsfallbezeichnung. Sollte sich die Geschäftsfallbezeichnung geändert haben, ist eine Änderungsmeldung der Erstmeldung vorzunehmen!
THB-2004	Treuhandkonto: IBAN: [{0}] Der Wortlaut: [{1}] stimmt nicht mit dem TH-Akt überein [{2}]!	Es besteht ein Widerspruch zu dem in der Erstmeldung bekanntgegebenen Kontowortlaut. Sollte sich der Kontowortlaut geändert haben, ist eine Änderungsmeldung der Erstmeldung vorzunehmen!
THB-2006	KVA: Das Datum(der Unterschrift) [{1}] muss kleiner gleich als das Meldungsdatum [{2}] sein!	Das Datum der Übernahme der Treuhandschaft darf nicht in der Zukunft liegen!

Business rules – Kontoverfügungsauftrag

Regeln bei Kontoverfügungsauftrag samt Änderungsmeldung

Nummer	Text	Beschreibung
THB-2007	Ein Eigenüberweisungsbetrag darf für die RAK {0} nicht angegeben werden.	Die Rechtsanwaltskammer verbietet Überweisungen vom Treuhandkonto auf ein Eigenkonto des Treuhänders, die aus Forderungen des Treuhänders resultieren.
THB-2008	KVA: Die Angabe eines persönlichen Vertreters zu {Treugebername} ist nicht erlaubt!.	Persönliche Vertreter dürfen nur im Rahmen der Erst- und Änderungsmeldung offengelegt werden.

Business rules – Personen und Rollen

Regeln für Personen und deren Rollen in der Treuhandschaft

Nummer	Text	Beschreibung
THB-2101	Der Treugeber [{0}] wurde nicht in der Erstmeldung(Änderung) bekanntgegeben!	Der Kontoverfügungsauftrag beinhaltet den genannten Treugeber, der bislang nicht gemeldet wurde. Es ist daher eine Änderungsmeldung der Erstmeldung vorzunehmen!
THB-2102	Der Treugeber [{0}] ist in der KVA(Änderung) nicht angegeben!	Dem Kontoverfügungsauftrag fehlt der in der Erstmeldung angeführte, genannte Treugeber.
THB-2103	Der Treugeber vom Typ: Begünstigter [{0}] hat keine Kontoverbindung angegeben!	Jeder Begünstigte, insbesondere wenn er zugleich Treugeber ist, muss eine Bankverbindung aufweisen, andernfalls der Treuhanderlag nicht ausbezahlt werden kann.
THB-2104	Die IBAN: [{0}] zum Treugeber [{1}] ist ungültig!	Der IBAN der angeführten Bankverbindung ist ungültig ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls** (Das Treuhandmodul sollte die fehlerhafte Eingabe vor dem Absenden erkennen!)

Business rules – Personen und Rollen

Nummer	Text	Beschreibung
THB-2105	Die BIC muss bei einer ausländischen IBAN: [{0}] zum Treugeber [{1}] angegeben werden!	Für eine Bank außerhalb des SEPA Zahlungsraumes muss einen BIC angegeben werden (ACHTUNG: bislang ist die Spesenteilung ungeklärt, sodass im eTHB derzeit nur Banken innerhalb des SEPA Zahlungsraumes gültig sind).
THB-2106	Es muss mindestens bei einem Begünstigten eine Kontoverbindung angegeben werden!	Zumindest ein (Treugeber)Begünstigter muss eine Kontoverbindung aufweisen. ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls**
THB-2201	Der Begünstigte [{0}] hat keine Kontoverbindung angegeben!	Jeder Sonstige Begünstigte muss eine Bankverbindung aufweisen, andernfalls der Treuhanderlag nicht ausbezahlt werden kann.
THB-2202	Die IBAN: [{0}] zum Begünstigten [{1}] ist ungültig!	Der IBAN der angeführten Bankverbindung ist ungültig ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls** (Das Treuhandmodul sollte die fehlerhafte Eingabe vor dem Absenden erkennen!)
THB-2203	Die BIC muss bei einer ausländischen IBAN: [{0}] zum Treugeber [{1}] angegeben werden!	Für eine Bank außerhalb des SEPA Zahlungsraumes muss ein BIC angegeben werden (ACHTUNG: bislang ist die Spesenteilung ungeklärt, sodass im eTHB derzeit nur Banken innerhalb des SEPA Zahlungsraumes gültig sind).

Business rules – Personen und Rollen

Sonstige Regeln

Nummer	Text	Beschreibung
THB-0101	Die Sozialversicherung-Nummer [{0}] für [{1}] ist ungültig!	Die gemeldete Sozialversicherungsnummer der angeführten Person ist ungültig ⇨ **Unzulänglichkeit des TH-Moduls** (Das Treuhandmodul sollte die fehlerhafte Eingabe vor dem Absenden erkennen.)
THB-0102	Die Firmenbuch-Nummer [{0}] für [{1}] ist ungültig!	Dem Kontoverfügungsauftrag fehlt der in der Erstmeldung angeführte, genannte Treugeber.
THB-0103	Das Geburtsdatum [{0}] muss kleiner gleich dem Meldungsdatum [{1}] sein!	Das Geburtsdatum der angeführten Person darf nicht in der Zukunft liegen!
THB-9001	Das Kalender(Frist)Datum [{0}] muss größer als das Meldungsdatum [{1}] sein!	Die Erledigungsfrist darf nicht in der Vergangenheit liegen.

Business rules – Personen und Rollen

Manuelle Regeln

Nummer	Text	Beschreibung
☜	Die Beilage ./2 stimmt mit den strukturierten Daten offenkundig nicht überein.	Die übermittelten strukturierten Daten müssen mit dem Formular ./2 **vollkommen ident** sein. Es ist zweckmäßig, den Kontoverfügungsauftrag erst dann auszudrucken und unterfertigen zu lassen, wenn die Daten vollständig erfasst wurden.

„Wenn du weißt, was du tust,
kannst du tun, was du willst.“

Moshé Feldenkrais